



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 52/2020

24. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 7. Dezember 2020 1451

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2021 (VwV vorl. HWiF 2021) Az.: 22-H1200/292/1-2020/65616 vom 11. Dezember 2020 1453

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/23/43-2020/79164 vom 8. Dezember 2020 Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (4. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 4. KiStRÄG) vom 23. Oktober 2020 1457

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Satzung des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen – vom 9. Dezember 2020 1458

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie Regionales Wachstum vom 7. Dezember 2020 1462

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufruforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 8. Dezember 2020 1463

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Hilfen für Schäden infolge von Naturkatastrophen und gleichgestellten widrigen Witterungsverhältnissen (FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft) vom 10. Dezember 2020 1465

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Allgemeinverfügung zum Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 10. Dezember 2020 1470

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELOTT) Gz.: 24-2132/50/1 vom 30. November 2020 1485

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens „Bundesautobahn A 4 – Umbau Anschlussstelle Wilsdruff“ vom 4. Dezember 2020 1487

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden Gz.: 20-2217/7/2 vom 9. Dezember 2020 1490

18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden 1491

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Niclas Castello Stiftung – Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur“ Gz.: 20-2245/658/1 vom 10. Dezember 2020 1492

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Pech-Bäcker Stiftung Gz.: 20-2245/649/1 vom 10. Dezember 2020 1493

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Verkehrsflächen in der Stadt Grimma vom 3. Dezember 2020	1494	Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig der Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben und die Kostentragung des Standesamtes Grimma zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Trebsen vom 25. September 2020/26. Oktober 2020 vom 10. Dezember 2020	1500
Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Großen Kreisstadt Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) vom 3. Dezember 2020	1496	Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben und die Kostentragung des Standesamtes Grimma	1501
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Genehmigung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 4. Dezember 2020.....	1498	Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen mit Ablauf des 31. Dezember 2020 vom 10. Dezember 2020	1502
Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11. August 2004 des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 16. September 2020	1499		

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

zur Änderung der VwV Kommunale Haushaltssystematik

Vom 7. Dezember 2020

Auf Grund von

- § 128 Satz 1 und 3, § 129 Absatz 1 in Verbindung mit § 127 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist,
- § 69 Satz 1 und 3, § 70 Absatz 1 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, und
- § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in

der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 128 Satz 1 und § 129 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung

erlässt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

Änderung der VwV Kommunale Haushaltssystematik

Die VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11. Dezember 2019 (SächsAbI. SDR. 2020 S. S 82) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 werden nach der Produktuntergruppe 2174 die Produktgruppe 219 und die Produktuntergruppen 2191 und 2192 wie folgt eingefügt:

Produktbereich	Produktgruppe	Produktuntergruppe	Bezeichnung	Alte Gliederung
	219		Gemeinschaftsschulen	
		2191	Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft	
		2192	Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft	

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Kontenklasse 3 werden nach den Wörtern „3291 Weitere sonstige Transfererträge“ folgende Wörter eingefügt:
„32911 Erträge aus Grundsteuerausgleich
32912 Erträge aus Gewerbesteuerausgleich
32919 Weitere sonstige Transfererträge“.
- b) In Kontenklasse 4 werden nach den Wörtern „4391 Sonstige Transferaufwendungen“ folgende Wörter eingefügt:
„43911 Aufwendungen aus Grundsteuerausgleich
43912 Aufwendungen aus Gewerbesteuerausgleich
43919 Sonstige Transferaufwendungen“.

- c) In Kontenklasse 6 werden nach den Wörtern „6291 Weitere sonstige Transfereinzahlungen“ folgende Wörter eingefügt:

„62911 Einzahlungen aus Grundsteuerausgleich
62912 Einzahlungen aus Gewerbesteuerausgleich
62919 Weitere sonstige Transfereinzahlungen“.

- d) In Kontenklasse 7 werden nach den Wörtern „7391 Sonstige Transferauszahlungen“ folgende Wörter eingefügt:
„73911 Auszahlungen aus Grundsteuerausgleich
73912 Auszahlungen aus Gewerbesteuerausgleich
73919 Sonstige Transferauszahlungen“.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Kontenklasse 3, Kontengruppe 32, Kontenart 329, werden nach Konto 3291 die Unterkonten 1 32911, 32912 und 32919 mit Erläuterungen wie folgt eingefügt:

Kontenart	Konto	Unterkonto 1	Unterkonto 2	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung und Zuordnung	Alte Gruppierung	Position in Bilanz, Ergebnishaushalt (EH) oder Ergebnisrechnung (ER), Finanzhaushalt (FH) oder Finanzrechnung (FR)
	32911				Erträge aus Grundsteuerausgleich		
					Hier sind Erträge aus Grundsteuerausgleichsleistungen im Sinne von § 8 Abs. 5 SächsFAG zu erfassen.		
	32912				Erträge aus Gewerbesteuerausgleich		
					Hier sind Erträge aus Gewerbesteuerausgleichsleistungen im Sinne von § 8 Abs. 5 SächsFAG zu erfassen.		
	32919				Weitere sonstige Transfererträge		

- b) In Kontenklasse 4, Kontengruppe 43, Kontenart 439, werden nach Konto 4391 die Unterkonten 1 43911, 43912 und 43919 mit Erläuterungen wie folgt eingefügt:

Kontenart	Konto	Unterkonto 1	Unterkonto 2	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung und Zuordnung	Alte Gruppierung	Position in Bilanz, Ergebnishaushalt (EH) oder Ergebnisrechnung (ER), Finanzhaushalt (FH) oder Finanzrechnung (FR)
	43911				Aufwendungen aus Grundsteuerausgleich		
					Hier sind Aufwendungen aus Grundsteuerausgleichsleistungen im Sinne von § 8 Abs. 5 SächsFAG zu erfassen.		
	43912				Aufwendungen aus Gewerbesteuerausgleich		
					Hier sind Aufwendungen aus Gewerbesteuerausgleichsleistungen im Sinne von § 8 Abs. 5 SächsFAG zu erfassen.		
	43919				Sonstige Transferaufwendungen		

- c) In Kontenklasse 6, Kontengruppe 62, Kontenart 629, werden nach Konto 6291 die Unterkonten 1 62911, 62912 und 62919 mit Erläuterungen wie folgt eingefügt:

Kontenart	Konto	Unterkonto 1	Unterkonto 2	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung und Zuordnung	Alte Gruppierung	Position in Bilanz, Ergebnishaushalt (EH) oder Ergebnisrechnung (ER), Finanzhaushalt (FH) oder Finanzrechnung (FR)
	62911				Einzahlungen aus Grundsteuerausgleich		
					Hier sind Einzahlungen aus Grundsteuerausgleichsleistungen im Sinne von § 8 Abs. 5 SächsFAG zu erfassen.		
	62912				Einzahlungen aus Gewerbesteuerausgleich		
					Hier sind Einzahlungen aus Gewerbesteuerausgleichsleistungen im Sinne von § 8 Abs. 5 SächsFAG zu erfassen.		
	62919				Weitere sonstige Transfereinzahlungen		

- d) In Kontenklasse 7, Kontengruppe 73, Kontenart 739, werden nach Konto 7391 die Unterkonten 1 73911, 73912 und 73919 mit Erläuterungen wie folgt eingefügt:

Kontenart	Konto	Unterkonto 1	Unterkonto 2	Bereichsabgrenzung	Bezeichnung und Zuordnung	Alte Gruppierung	Position in Bilanz, Ergebnishaushalt (EH) oder Ergebnisrechnung (ER), Finanzhaushalt (FH) oder Finanzrechnung (FR)
	73911				Auszahlungen aus Grundsteuerausgleich		
					Hier sind Auszahlungen aus Grundsteuerausgleichsleistungen im Sinne von § 8 Abs. 5 SächsFAG zu erfassen.		
	73912				Auszahlungen aus Gewerbesteuerausgleich		
					Hier sind Auszahlungen aus Gewerbesteuerausgleichsleistungen im Sinne von § 8 Abs. 5 SächsFAG zu erfassen.		
	73919				Sonstige Transferauszahlungen		

4. In Anlage 5, Muster 6, werden nach der Spalte für die Produktuntergruppe 2174 eine Spalte für die Produktgruppe 219 mit der Bezeichnung „219 Gemeinschaftsschulen“, eine Spalte für die Produktuntergruppe 2191 mit der Bezeichnung „2191 Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft“ und eine Spalte für die Produktgruppe 2192 mit der Bezeichnung „2192 Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft“ eingefügt.

Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung für die Haushaltsplanung der Haushaltsjahre 2021 und 2022 können die Vorschriften der VwV Kommunale Haushaltssystematik in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung zu grunde gelegt werden.

III. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

II. Übergangsvorschrift

Für die Haushaltsplanung des Haushaltsjahres 2021 und im Fall eines Doppelhaushaltes gemäß § 74 Absatz 1

Dresden, den 7. Dezember 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2021 (VwV vorl. HWiF 2021)

Az: 22-H1200/292/1-2020/65616

Vom 11. Dezember 2020

Gemäß § 5 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, wird zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2021 folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Gemäß Artikel 93 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBI. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 502) geändert worden ist, soll der Haushaltspunkt vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt werden. Die Feststellung des Haushaltspunkts 2021/2022 wird jedoch nicht vor Beginn des Haushaltsjahrs 2021 erfolgen. In der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021/2022 erfolgt die Bewirtschaftung der Haushaltssmittel deshalb auf der Grundlage des Artikels 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie den nachfolgenden Regelungen.

I. Rechtliche Grundlagen für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2021

1. Artikel 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen

1.1 Ermächtigungen und Zuständigkeit

(1) Die Bewirtschaftung der Ausgaben in der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt gemäß Artikel 98 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Danach können Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um

- a) gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Freistaates zu erfüllen,
- c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltspunkt eines Vorjahrs bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Die Zuständigkeit für die Auslegung und Anwendung des Artikels 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen im konkreten Einzelfall liegt allein bei den Ressorts. Die Verantwortung des jeweiligen Ressorts entspricht auch der Systematik der Verfassung, die in Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen das Ressortprinzip festlegt. Die Sächsische Haushaltordnung folgt dieser Systematik indem sie die Zuständigkeit für die Ausführung des Haushalts dem Beauftragten für den Haushalt zuordnet (§ 9 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltordnung). Bei allen Einzelentscheidungen verbleibt die Beurteilung des Artikels 98

der Verfassung des Freistaates Sachsen in der Verantwortung des Bewirtschafters. Die Möglichkeit, im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2021 Festlegungen für Gebiete, auf denen das Staatsministerium der Finanzen die allgemeine Federführung hat, zu treffen, bleibt davon unberührt.

1.2 Erläuterungen zu Artikel 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen

1.2.1 Nötigkeit

Die Leistung von Ausgaben wird als nötig eingeschätzt, wenn sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet, sowie sachlich notwendig und zeitlich unaufschiebar sind. Die Ausgaben müssen dabei durch einen der Zwecke gedeckt sein, die in Artikel 98 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen aufgezählt sind, und ohne die Ausgaben würde einer der dort vorausgesetzten öffentlichen Zwecke verletzt werden.

Unaufschiebar sind Ausgaben, wenn sie bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2021/2022 nicht zurückgestellt werden können.

1.2.2 Erhaltung gesetzlich bestehender Einrichtungen

(1) Als gesetzlich bestehende Einrichtungen sind alle Behörden, Dienststellen, Institute, Anstalten etc. zu verstehen, die rechtmäßig und ordnungsgemäß errichtet wurden und ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt zu finanzieren sind. Dabei dürfen die Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind, geleistet werden. Beurteilungsmaßstab hierfür sind die Ausgaben, die für die jeweilige Einrichtung 2020 geleistet wurden. Sofern im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspunkts 2021 niedrigere Ansätze veranschlagt sind, gelten diese als Beurteilungsmaßstab.

(2) Die Schaffung neuer Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn, es besteht eine rechtliche Verpflichtung.

1.2.3 Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen

Zu den Ausgaben zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen rechnen auch die Ausgaben, die dem Grunde nach gesetzlich vorgesehen, der Höhe nach aber noch unbestimmt sind.

1.2.4 Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sind nach dem Grundsatz der Vertragstreue in jedem Fall zu leisten. Dabei müssen die rechtlichen Verpflichtungen vor

Beginn der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung eingegangen worden sein.

Insofern Artikel 98 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zur Leistung von Ausgaben ermächtigt, können auch während der vorläufigen Haushaltsführung rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für das laufende Haushaltsjahr eingegangen werden.

1.2.5 Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen

(1) Unter Bauten und Beschaffungen sind große und kleine Baumaßnahmen sowie größere Beschaffungen im Sinne von § 24 der Sächsischen Haushaltswaltung zu verstehen. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme vor Beginn der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung begonnen wurde. Dabei gilt eine Baumaßnahme als begonnen, wenn

- es sich um ein Realisierungsvorhaben (staatl. Hochbau) gemäß dem maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 handelt oder
- der Bau- beziehungsweise Beschaffungsauftrag vor Beginn der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung ausgelöst wurde oder
- eine rechtliche Bindung hinsichtlich des Beginns der Baumaßnahme in der Hauptsache (staatl. Hochbau: Ausschreibung im Bereich der Kostengruppen 200 bis 500 nach DIN 276) eingegangen wurde. Vorbereitungsmaßnahmen (staatl. Hochbau: Kostengruppe 700 nach DIN 276) gelten dagegen nicht als Beginn in diesem Sinne.

(2) Ausgaben für sonstige Leistungen sind zulässig, sofern sie der Fortsetzung bereits begonnener Maßnahmen dienen.

(3) Voraussetzung für Fortsetzungen ist, dass für diese Zwecke durch den Haushaltspans 2020 bereits Beträge bewilligt wurden und für deren weitere Finanzierung im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 eine entsprechende Ausgabeermächtigung vorgesehen ist.

1.2.6 weitere Gewährung von Beihilfen für Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen

(1) Unter Beihilfen sind insbesondere Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltswaltung zu verstehen. Bereits bewilligte Maßnahmen können fortgesetzt werden. Zu den Voraussetzungen vergleiche Nummer 1.2.5 Absatz 3.

(2) Im Rahmen der Fortsetzung von Förderprogrammen ist im Einzelfall auch die Bewilligung von neuen Einzelprojekten möglich.

Die Einordnung eines Einzelfalls in den Rahmen einer Fortsetzung von Förderprogrammen kann bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgen:

- a) die Fördervoraussetzungen des Programms im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 gelten ohne Inhalts- und Leistungsausweiterungen/-änderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 fort und
- b) im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 ist eine entsprechende Ausgabeermächtigung vorgesehen.
- c) Weiteres Indiz für eine Fortführungsmaßnahme kann der erkennbare Wille des Haushaltsgesetzgebers zur Durchführung der Maßnahme sein, insbesondere:
 - durch im abgelaufenen Haushaltsjahr ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen oder

- dieser Wille ist nicht an Bedingungen geknüpft, die eine erneute Veranschlagung betreffen könnten (zum Beispiel Evaluationsgutachten) oder
- sonstige Befassungen politischer Gremien geben keinen Anlass zu Zweifeln am diesbezüglichen Willen des Haushaltsgesetzgebers (zum Beispiel qualifizierte Sperren, Aussagen in Koalitionsvereinbarungen).

(3) Absatz 2 gilt grundsätzlich auch für sonstige Leistungen, wie beispielsweise gewährte Zuweisungen an Staatsbetriebe, die nicht im förmlichen Zuwendungsverfahren gewährt werden.

(4) Die Bewilligung von Projekten, die auf einer in 2021 beabsichtigten Erweiterung von Fördertatbeständen beruht, ist nicht zulässig.

(5) Institutionelle Förderung umfasst nur die notwendige Finanzierung im bisherigen Umfang für Personal und Ausstattung. Neue institutionelle Förderungen sind nicht gestattet.

2. Artikel 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen

Die Anwendung des Artikels 96 der Verfassung des Freistaates Sachsen (über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen) ist durch Artikel 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen nicht ausgeschlossen. Allerdings ist hier – im Gegensatz zu Anwendung beziehungsweise Auslegung des Artikels 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen – die Einwilligung des Staatsministers der Finanzen und gegebenenfalls die Genehmigung des Landtages erforderlich.

3. § 34 Absatz 1 Sächsische Haushaltswaltung

Gemäß § 34 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltswaltung sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben, unabhängig davon, ob diese im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 nach Art und Höhe veranschlagt sind.

4. § 45 Absatz 1 Sächsische Haushaltswaltung

Die nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Haushaltswaltung weiter geltenden, nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Haushaltspans dürfen nach Maßgabe der im Haushaltspans 2019/2020 angegebenen Jahresfälligkeit für die Jahre ab 2022 in Anspruch genommen werden. Bei der Inanspruchnahme ist darauf zu achten, dass bei der betreffenden Haushaltsstelle im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 eine Verpflichtungsermächtigung 2021 mit der Fälligkeit 2022 beziehungsweise 2022ff. ausgebracht ist.

Nicht in Anspruch genommene über- und außerplanmäßige sowie zusätzlich bewilligte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2020 sind zum 31. Dezember 2020 verfallen.

5. § 45 Absatz 2 Sächsische Haushaltswaltung

Die aus dem Haushaltsjahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 übertragenen Ausgabereste unterliegen nicht den Beschränkungen des Artikel 98 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und damit auch nicht dieser Verwaltungsvorschrift.

**II.
Bewirtschaftungsregeln
des Staatsministeriums der Finanzen**

1. Höhe der verfügbaren Ausgabemittel

(1) Die Ansätze und Haushaltsstrukturen des Entwurfs des Haushaltspans 2021, Stand 8. Dezember 2020, bilden die maßgebliche Grundlage der vorläufigen Haushaltsführung 2021.

(2) Die auf der Grundlage des Artikels 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu leistenden Ausgaben beziehungsweise das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben werden der Höhe nach wie folgt begrenzt:

- a) 40 Prozent für die Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 für die Hauptgruppen 5 und 6,
 - b) 70 Prozent für das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 für die Hauptgruppen 5 und 6,
 - c) 80 Prozent für die Leistung von Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 für die Hauptgruppen 4, 7 und 8.
- Dabei ist zu beachten, dass die Begrenzungen nicht schematisch ausgeschöpft, sondern nur im Rahmen der Ermächtigung des Artikels 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen bewirtschaftet werden dürfen.

(3) Die Beschränkungen gelten nicht bei Erfüllung von Rechtsverpflichtungen.

(4) Ausgaben, die vollständig aus zweckgebundenen Zuweisungen oder Zuschüssen Dritter finanziert werden, dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen eingegangenen Einnahmen unter Abzug etwaiger Vorriffe aus dem Vorjahr geleistet werden. Vorfinanzierungen werden in Höhe von 50 Prozent der im Haushaltsjahr erwarteten zweckgebundenen Einnahmen zugelassen.

(5) Die im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 enthaltenen Kopplungsvermerke sind zu beachten. Vorfinanzierungen werden in Höhe von 50 Prozent der im Haushaltsjahr erwarteten Einnahmen zugelassen.

(6) Die in den §§ 9 und 11 des Haushaltsgesetzes 2019/2020 vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 766), das durch das Gesetz vom 9. April 2020 (SächsGVBl. S. 161) geändert worden ist, enthaltenen Deckungsfähigkeiten sowie Deckungsfähigkeiten, welche bereits im Haushaltspans 2020 sowie unverändert im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 enthalten sind, dürfen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 neu aufgenommene Deckungsfähigkeiten sind unbeachtlich und dürfen nicht in Anspruch genommen werden. In Fällen des Satzes 1 gelten die Begrenzungen nach Absatz 2 für den jeweiligen Deckungskreis.

2. Bewirtschaftung von Stellen

(1) Bewirtschaftet werden können grundsätzlich die Stellen, die sowohl im Stellenplan des Haushaltspans 2019/2020 als auch im Stellenplan des maßgeblichen Entwurfs des Haushaltspans 2021 enthalten sind.

(2) Stellenplanänderungen und Ausnahmen zur Stellenbesetzung, denen im Haushaltsvollzug des Doppelhaushalts 2019/2020 vom Staatsministerium der Finanzen zugestimmt wurde, gelten für die Zeit der vorläufigen Haushalt- und Wirtschaftsführung fort, soweit diese Vollzugsmaßnahmen in den Stellenplan des maßgeblichen Entwurfs des Haushaltspans 2021 übernommen wurden. Dies gilt auch für im Vollzug ausgebrachte Leerstellen und Abordnungsleerstellen.

haltsplans 2021 übernommen wurden. Dies gilt auch für im Vollzug ausgebrachte Leerstellen und Abordnungsleerstellen.

(3) Im Stellenplan des maßgeblichen Entwurfs des Haushaltspans 2021 über Absatz 2 hinaus neu ausgebrachte Planstellen und andere Stellen dürfen erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021/2022 in Anspruch genommen werden.

(4) Neue Stellen können nur unter der Voraussetzung des § 7a Haushaltsgesetz 2019/2020 in Anspruch genommen beziehungsweise geschaffen werden.

(5) Planstellen und andere Stellen, die im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 nicht mehr ausgebracht sind, dürfen nicht besetzt werden.

3. Sonstige Personalmaßnahmen

Als Grundlage für Personalmaßnahmen, die das Personal betrifft, das nicht vom Stellenplan erfasst wird (§ 7 des Haushaltsgesetzes 2019/2020), kann Artikel 98 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen herangezogen werden. Die Ausführungen unter Ziffer I Nummer 1.2.5 und 1.2.6 gelten entsprechend.

4. Einsparung von nicht veranschlagten Ausgaben

Die im Rahmen der vorläufigen Bewirtschaftung entstandenen Ausgaben, die die Ansätze des durch das Haushaltsgesetz 2021/2022 festgestellten Haushaltspans 2021 überschreiten, sind im jeweiligen Einzelplan einzusparen.

5. Buchung von Einnahmen und Ausgaben, Anrechnung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen auf die Ansätze 2021

(1) Einnahmen und Ausgaben sind ab dem 1. Januar 2021 bei den im maßgeblichen Entwurf des Haushaltspans 2021 ausgebrachten Haushaltstellen zu buchen.

(2) Da das Haushaltsgesetz 2021/2022 mit dem Haushaltspans 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt, werden die seither fehlenden Ausgabeermächtigungen durch den festgestellten Haushaltspans nachträglich ersetzt. Die bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes geleisteten Ausgaben und in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen werden auf das Haushaltsjahr 2021 ange rechnet. Damit werden die während der Zeit der vorläufigen Haushalt- und Wirtschaftsführung geleisteten Ausgaben und eingegangenen Verpflichtungen nachträglich zu „planmäßigen“ Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie im Haushaltspans 2021 veranschlagt sind.

Andernfalls sind diese in der Haushaltsrechnung als Haushaltsüberschreitung im Sinne von Artikel 98 der Verfassung des Freistaates Sachsen nachzuweisen.

6. Staatsbetriebe und Sondervermögen gemäß § 26 Sächsische Haushaltsoordnung

(1) Die VwV vorläufige Haushalt- und Wirtschaftsführung 2021 gilt für Staatsbetriebe entsprechend.

(2) Zuführungen an und Ablieferungen aus Sondervermögen unterliegen den Regeln zur vorläufigen Haushalt- und Wirtschaftsführung, nicht aber die Bewirtschaftung der Sondervermögen als solche.

7. Ausnahmen

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen kann innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens für die unter Ziffer II Nummer 1 getroffenen Regelungen Ausnahmen zulassen. Die Anträge sind hinreichend begründet an die jeweiligen Spiegelreferate zu richten.

8. Anwendung von Verwaltungsvorschriften

Bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021/2022 gelten die Nummern 1.3, 2.3, 3.1, 3.2, 3.3, 5 und 6 der VwV Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019/2020 entsprechend weiter.

Die Meldung zum Stichtag 1. Januar 2021 ist der Stellenanzahl 2020 laut Haushaltsplan 2019/2020 gegenüberzustellen.

Abweichend zu Nummer 3.1.1 VwV Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019/2020 ist für die Schulkapitel 05 35 bis 05 39 getrennt nach Kapiteln zu melden:

- a) Ist-Besetzung der Stellenpläne unter Angabe der Inanspruchnahme
 - des Kapitelvermerks bei 05 02 letzter Absatz,

- der Kapitelvermerke bei 05 35 bis 05 39 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6,
- b) Umfang der Leerstellen wegen Ausübung eines Abgeordnetenmandats (§7d Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2019/2020); Elternzeit (§ 7d Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2019/2020); Rente auf Zeit wegen voller Erwerbsminderung (§ 7d Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2029/2020); Fälle des § 50 Absatz 5 und 6 der Sächsischen Haushaltsordnung beziehungsweise Fälle des Verzichts auf die Ausbringung einer Leerstelle (§ 7d Absatz 8 des Haushaltsgesetzes 2019/2020),
- c) Umfang des freien Stellengehalts nach § 7c Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2019/2020,
- d) Umfang des Mutterschutzes/mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes, soweit nicht unter Buchstabe b erfasst.

III.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021/2022 außer Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2020

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**

Az.: 32-S 2442/23/43-2020/79164

Vom 8. Dezember 2020

**Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften
(4. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 4. KiStRÄG)**

Vom 23. Oktober 2020

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nr. 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABI. EKiBB S. 159, ABI. EKSOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABI. S. 74), hat die Landessynode das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchensteuerordnung**

§ 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABI. S. 212), das zuletzt durch Ar-

tikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 2018 (KABI. S. 199) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Besteuerungsrecht**

Von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden Kirchensteuern zur Deckung der Ausgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der von diesen gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der Landeskirche sowie für sonstige kirchliche Zwecke erhoben. § 18 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2020

Sigrun Neuwerth
Präses

Das vorstehende Kirchengesetz vom 23. Oktober 2020 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBI. S. 82, BStBl I S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 2019 (SächsGVBI. S. 244) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 8. Dezember 2020

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Satzung des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen –

Vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 3 Absatz 4 Nummer 4 und § 12 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinika-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (Sächs-GVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Entwicklungsplanung
- § 4 Gemeinsame Konferenz
- § 5 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 6 Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates, Verfahrensregelungen
- § 7 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 8 Gliederung und Leitung der Einrichtungen
- § 9 Abschluss von Tarifverträgen
- § 10 Zustimmungsvorbehalt des Gewährträgers
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Name

Das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden führt den Namen „Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden“ (Universitätsklinikum Dresden – UKD).

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Universitätsklinikum Dresden erfüllt seine Aufgaben nach dem Universitätsklinika-Gesetz als eigene hoheitliche Aufgaben.

(2) Das Universitätsklinikum Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Anstaltszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Forschung und Lehre für die Universitäten, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Förderung des Sports. Der Anstaltszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Kliniken, Polikliniken, selbständigen Abteilungen im Bereich der Kliniken und Polikliniken, innerhalb der Carus Akademie sowie von Instituten, die unmittelbar dem Anstaltszweck die-

nen. Darüber hinaus werden zur Förderung des Sports und der Prävention sportliche Veranstaltungen angeboten.

(3) Das Universitätsklinikum Dresden ist mit dem gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es verfolgt insoweit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art. Die Regelungen des § 58 Nummer 2 und 4 der Abgabenordnung bleiben unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Freistaat Sachsen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Entwicklungsplanung

(1) Das Universitätsklinikum Dresden stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf (Entwicklungsplan). Diese Planung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jährlich, fortzuschreiben.

(2) Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigefügt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.

§ 4 Gemeinsame Konferenz

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Konferenz gemäß § 7 UKG wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er kann aus besonderem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die Tätigkeit der Gemeinsamen Konferenz erstattet der Vorsitzende dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus jährlich einen schriftlichen Bericht.

§ 5 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat entscheidet zusätzlich zu den Aufgaben nach § 9 Absatz 1 und 2 UKG über

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
2. die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums Dresden,
3. die allgemeinen Regelungen der Organisation und der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums Dresden,
4. die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum Dresden,
5. die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Einrichtungen des Universitätsklinikums Dresden (§ 8).

§ 6 Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates, Verfahrensregelungen

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 6 UKG beträgt drei Jahre und endet jeweils mit dem Ablauf der Aufsichtsratssitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums Dresden für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Wiederwahl oder Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl oder Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 endet die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 UKG unmittelbar mit dem Ende der Mitgliedschaft im Dekanat oder der Beschäftigung beim Universitätsklinikum Dresden.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 6 UKG können ihr Amt jeder Zeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Universitätsklinikums Dresden niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und, soweit es sich um ein Mitglied gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 und 6 UKG handelt, der Gewährträger sind vom Vorstand unverzüglich über die Amtsniederlegung zu unterrichten.

(4) Die Wahl des Mitglieds gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 UKG erfolgt nach Maßgabe des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Sächsischen Personalvertretungsgesetz mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen und die Ersatzmitgliedschaft.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Sofern ein Mitglied gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 UKG verhindert ist, kann ein Vertreter des jeweiligen Staatsministeriums an Stelle des Aufsichtsratsmitglieds an der Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, wenn er hierzu in Textform ermächtigt worden ist.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in einer zweiten Sitzung erneut verhandelt wird. In der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums Dresden.

(2) Das medizinische Vorstandsmitglied und das kaufmännische Vorstandsmitglied vertreten das Universitätsklinikum Dresden gemeinsam. Bei Unterbesetzung des Vorstandes besteht Alleinvertretungsbefugnis des verbliebenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Dekan der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden hat bei den Sitzungen des Vorstandes ein Rede- und Antragsrecht.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Gliederung und Leitung der Einrichtungen

(1) Einrichtungen des Universitätsklinikums Dresden sind die medizinischen Betriebseinheiten (Kliniken, Polikliniken, Institute und eigenständig geführte Abteilungen) und die zentralen Einrichtungen (beide nachfolgend „Einrichtungen“ genannt). Die Einrichtungen des Klinikums sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt.

(2) Die Leiter der Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Sie haben die Weisungen zu erfüllen, die ihnen vom Vorstand erteilt werden. Dabei sind die festgelegten Unternehmensziele des Universitätsklinikums unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Einrichtungsleiters insbesondere in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht zu erfüllen.

(3) Die Leiter der Einrichtungen haben unter Wahrung der Belange von Forschung und Lehre insbesondere folgende Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit dies nicht Entscheidungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates entgegenstehen:

1. die ärztliche oder die zahnärztliche Verantwortung für die Krankenversorgung,
2. der Erlass einer Ordnung für die Organisation der Einrichtung im Benehmen mit dem Vorstand,
3. die Entscheidung über die Verteilung der vom Vorstand zugewiesenen Mittel,
4. die Durchführung von Maßnahmen der ärztlichen oder zahnärztlichen Fort- und Weiterbildung.

(4) Die Leiter der Einrichtungen haben den Vorstand über beabsichtigte Maßnahmen rechtzeitig vor ihrer Durchführung zu unterrichten, wenn sie zu Abweichungen von Vorgaben oder Planungen des Vorstandes auch hinsichtlich der

zugewiesenen Budgets führen oder medizinische Schwerpunkte oder das medizinische Leistungsspektrum geändert werden soll. Zudem haben die Leiter der Einrichtungen dem Vorstand auf dessen Anforderung in dem gewünschten Umfang zu berichten.

(5) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit können gemeinsame Bereiche mehrerer Einrichtungen gebildet werden; hierbei sind die Interessen von Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung sowie den Erlass einer Geschäftsordnung, die das Nähere über die Organisation regelt, entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums Dresden.

§ 9 Abschluss von Tarifverträgen

Das Universitätsklinikum Dresden kann zur Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Tarifverträge abschließen. Der Abschluss von Tarifverträgen bedarf der Genehmigung des Gewährträgers. Zur Sicherstellung der Genehmigung soll das Universitätsklinikum Dresden vor der Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Gewährträger die Verhandlungslinie abstimmen.

Dresden, den 9. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Dr. Ronald Werner
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Kay-Uwe Voß
Abteilungsleiter

§ 10 Zustimmungsvorbehalte des Gewährträgers

Der Zustimmung des Gewährträgers bedürfen folgende außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen:

1. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen, soweit diese nicht bereits im vom Gewährträger genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind,
2. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges der Kliniken, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
3. der Beschluss über die Ergebnisverwendung.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Juni 1999 (SächsABl. S. 563), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden vom 12. August 2015 (SächsABl. S. 1314), außer Kraft.

Anlage
(zu § 8 Abs. 1)

Einrichtungen des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden

A. Kliniken und Polikliniken

1. Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie und Intensivtherapie
2. Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde
3. Klinik und Poliklinik für Dermatologie
4. Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
5. Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
6. Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie
7. Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
8. Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
9. Medizinische Klinik und Poliklinik I
10. Medizinische Klinik und Poliklinik III
11. Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
12. Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie
13. Klinik und Poliklinik für Neurologie
14. Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin
15. UniversitätsCentrum für Orthopädie und Unfall- und Plastische Chirurgie
16. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
17. Klinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik
18. Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
19. Klinik und Poliklinik für Urologie
20. Klinik und Poliklinik für Viszeral-, Thorax- und Gefäßchirurgie
21. Poliklinik für Kieferorthopädie
22. Poliklinik für Parodontologie
23. Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik
24. Poliklinik für Zahnerhaltung mit Bereich Kinderzahnheilkunde

B. Selbstständige Abteilungen im Bereich der Kliniken und Polikliniken

1. Abteilung Neuropädiatrie in der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
2. Abteilung Transfusionsmedizin in der Medizinischen Klinik und Poliklinik I

C. Institute und Polikliniken

1. Institut und Poliklinik für diagnostische und interventionelle Neuroradiologie
2. Institut und Poliklinik für diagnostische und interventionelle Radiologie

D. Institute

1. Institut für Infektiologie und Krankenhaushygiene
2. Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin
3. Institut für Klinische Genetik
4. Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie
5. Institut für Pathologie

E. Sonstige selbstständige zentrale Einrichtungen

Carus Akademie am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie Regionales Wachstum

Vom 7. Dezember 2020

I.

Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt.

In Ziffer VIII Satz 2 der Richtlinie Regionales Wachstum vom 23. Januar 2019 (SächsABI S. 270), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. 2020 S. S 19) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABI. SDr. S. S 398) wird die

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 7. Dezember 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 8. Dezember 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnitts-

aufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten

- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
- Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz
 - Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und

Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:
<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedarfsgerechten ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 8. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Hilfen für Schäden infolge von Naturkatastrophen und gleichgestellten widrigen Witterungsverhältnissen (FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft)

Vom 10. Dezember 2020

I. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (Sächs-GVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Zuwendungszweck ist eine Unterstützung bei der Bewältigung von Schäden infolge von Naturkatastrophen und Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABI. C 326 vom 26.10.2012, S. 47). Durch menschliches Versagen unmittelbar verursachte Ereignisse gelten nicht als Schäden im Sinne dieser Richtlinie.
3. Die Regelungen dieser Förderrichtlinie finden Anwendung, wenn das Kabinett nach einer Vorlage des Staatsministeriums des Innern beziehungsweise bei einem auf die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur beschränkten Ereignis des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft festgestellt hat, dass ein Elementarschadensereignis im Sinne von Nummer 2 vorliegt und dass Hilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.
4. Zuwendungen an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie der Forstwirtschaft werden, soweit es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden Bestimmungen oder deren Nachfolgebestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
 - a) der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von

Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. Juni 2015 (Nationale Rahmenrichtlinie), die auf der Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (Agrarrahmen; ABI. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) ergangen ist und per Beschluss der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2015 (SA.40354 (2014/N)) genehmigt wurde,

- b) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABI. L 511 vom 22.2.2019, S. 1) geändert worden ist,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABI. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) verlängert worden ist.

Jede Einzelbeihilfe von über 60 000 Euro bei Beihilfeempfängern der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie von über 500 000 Euro bei Beihilfeempfängern der Forstwirtschaft ist gemäß Rn. 128 des Agrarrahmens zu veröffentlichen.

5. Zuwendungen an Unternehmen der Fischerei und Aquakultur werden, soweit es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV handelt, nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden Bestimmungen sowie deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
 - a) der Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor, die auf der Grundlage der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien, ABI. C 217 vom 2.7.2015, S. 1) ergangen ist und per Beschluss der Europäischen Kommission vom 1. März 2018 (SA.49069 (2017/N)) genehmigt wurde,

- b) der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist.

Jede Einzelbeihilfe an Unternehmen der Fischerei und Aquakultur von über 30 000 Euro ist nach Rn. 69 der Leitlinien zu veröffentlichen.

6. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
7. Unternehmen in Schwierigkeiten¹ sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von Naturkatastrophen oder gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadensereignis zurückzuführen.
8. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache Gegenstände oder bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (Sächs-GVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen oder Wirtschaftswege beschädigt oder zerstört wurden oder verlorengingen. Gefördert werden ferner Einkommensminderungen, -verluste und Wiederherstellungskosten im Sinne von Ziffer V Nummer 3.

III. Begünstigte

1. Begünstigte der Zuwendung sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe,
 - a) die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der Imkerei und Wanderschäferei tätig sind,

- b) die in der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
- c) die in der Forstwirtschaft tätig sind.

2. Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
3. Als Unternehmen der Forstwirtschaft gelten auch forstliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie private und körperschaftliche Waldbesitzer.
4. Nicht gefördert werden Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, erhalten oder erhielten.
5. Begünstigte nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b müssen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischerei Politik (GFP) über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung wahren. Verstoßen die Begünstigten innerhalb dieses Zeitraumes gegen Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hat er die Zuwendungen in voller Höhe zurückzuzahlen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Hilfen werden zum (Teil-)Ausgleich von Schäden gewährt, die unmittelbar kausal durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse verursacht wurden.
2. Als Naturkatastrophen gelten Erdbeben, Lawinen, Erdrutsche, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane und Flächenbrände natürlichen Ursprungs.
3. Beihilfen für Schäden infolge von Naturkatastrophen werden für forstwirtschaftliche Unternehmen nur gewährt, wenn mindestens 20 Prozent des forstwirtschaftlichen Potenzials des betreffenden forstwirtschaftlichen Unternehmens zerstört wurde.
4. Naturkatastrophen gleichgestellt sind im Bereich der Land- und Forstwirtschaft widrige Witterungsverhältnisse wie Frost, Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle, nicht Orkanstärke erreichende Stürme und Dürre, wenn dadurch mehr als 30 Prozent der durchschnittlichen Jahreserzeugung des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens oder mindestens 20 Prozent des forstwirtschaftlichen Potenzials des betreffenden forstwirtschaftlichen Unternehmens durch die Naturkatastrophe zerstört wurden.

Durchschnittliche Jahreserzeugung gemäß Satz 1 ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes.

Für Unternehmen der Fischerei und Aquakultur sind folgende widrige Witterungsverhältnisse Naturkatastrophen gleichgestellt: Stürme, heftige und anhaltende Regenfälle und über einen längeren Zeitraum bestehende

¹ Bei der Prüfung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist auf die für den jeweiligen Sektor einschlägige Regelung abzustellen. Das heißt, es finden entweder Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens für den Sektor der Land- und Forstwirtschaft oder die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) für den Sektor der Fischerei und Aquakultur Anwendung.

außergewöhnlich erhöhte Wassertemperaturen, wenn der entstandene Schaden sich auf mehr als 30 Prozent des Jahresumsatzes beläuft. Hierbei sind die Voraussetzungen nach Rn. 93 der Leitlinien ergänzend zu beachten.

5. Schäden werden nur ab einem Betrag von 5 000 Euro berücksichtigt. Der Nachweis des entstandenen Schadens und der für dessen Beseitigung notwendigen Ausgaben erfolgen durch ein von unabhängigen Sachverständigen, wie beispielsweise Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Ingenieuren oder Architekten oder von einer anderen fachkundigen Stelle, zu erststellendes Gutachten (zur Form des Gutachtens siehe Ziffer VII Nummer 1). Soweit keine Wiederaufbaumaßnahmen beantragt werden, kann das Gutachten auf den Nachweis des entstandenen Schadens beschränkt werden.
6. Die Förderung bei Naturkatastrophen gemäß Ziffer IV Nummer 2 setzt die Bestätigung der zuständigen Gemeindeverwaltung voraus, dass das zur Förderung beantragte Objekt oder die land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen in einem von dem Elementarschadensereignis betroffenen Gebiet liegen und eine Plausibilitätsprüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass die im Antrag gemachten Angaben zur Schadenskausalität unzutreffend sind. Bei mehreren zu fördernden Objekten ist jeweils eine Gemeindebestätigung vorzulegen.
7. Nicht berücksichtigt werden Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen, die ohne eine erforderliche Genehmigung oder Anzeige des Bauvorhabens errichtet wurden, sowie im Falle eines Hochwasserereignisses in der Regel bei Gebäuden und baulichen Anlagen, die nach dem 20. Oktober 2004 in mit Rechtsverordnung oder gemäß gesetzlicher Festsetzung nach dem Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Überschwemmungsgebieten errichtet wurden, es sei denn, es handelt sich dabei um einen städtebaulich erwünschten Lückenschluss innerhalb historisch gewachsener Gemeindegebiete. Dies ist von der Gemeinde zu bestätigen.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen werden direkt an das betreffende Unternehmen gezahlt.

2. Höhe der Zuwendung

a) Naturkatastrophen

Bei dem Ausgleich von Schäden durch Naturkatastrophen ist die Zuwendung unter Berücksichtigung sonstiger Ausgleichszahlungen einschließlich Versicherungsleistungen auf 100 Prozent des Gesamtschadens beziehungsweise auf 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten im Bereich der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur beschränkt.

b) Widrige Witterungsverhältnisse

In der Landwirtschaft beträgt bei Naturkatastrophen gleichgestellten widrigen Witterungsverhältnissen die Bruttobehilfeintensität der gewährten Zuwendung maximal 80 Prozent des Gesamtschadens. In

der Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur können bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

Bei durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse hervorgerufenen Schäden in der Landwirtschaft wird der berechnete Ausgleichsbetrag um 50 Prozent gekürzt, soweit das Unternehmen keine Versicherung abgeschlossen hat, die die häufigsten klimatischen Risiken und mindestens 50 Prozent der durchschnittlichen Jahreseinnahme des betroffenen Produktionsverfahrens abdeckt. Von der Kürzung kann abgesehen werden, wenn nachweislich für ein bestimmtes klimatisches Risiko kein beziehungsweise kein erschwinglicher Versicherungsschutz angeboten wurde.

3. Bernessungsgrundlagen

Dem Unternehmen wird ein Ausgleich für unmittelbar verursachte Schäden gewährt. Die Berechnung der Schäden erfolgt auf der Ebene des einzelnen Unternehmens.

a) Berechnung von Schäden in der Landwirtschaft

Ein Ausgleich wird für die durch das Ereignis unmittelbar verursachten Schäden einschließlich der Aufwuchsschäden gewährt. Dies umfasst auch außergewöhnliche Aufwendungen wie Futterzukaufe in der Viehhaltung, Reparaturkosten einschließlich der Beräumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie die Instandsetzung von Versorgungs wegen.

Der Gesamtschaden ergibt sich aus der Summe der Einkommensminderungen und den Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlicher Infrastruktur, Maschinen und Geräten sowie am Tierbestand und an landwirtschaftlichen Lagerbeständen.

Für die Bestimmung der Einkommensminderung findet die Berechnungsmethode nach Nummer 3.1 Absatz 2 der Nationalen Rahmenrichtlinie Anwendung. Bei der Berechnung der Sachschäden ist Nummer 3.3 Satz 2 der Nationalen Rahmenrichtlinie zu beachten.

b) Berechnung von Schäden in der Forstwirtschaft

Im Falle von Schäden an Forstkulturen werden alle für den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials erforderlichen Wiederherstellungskosten der Kulturläche einschließlich der Kosten für Vorarbeiten, Schutz und Pflege der Kulturen bis zur Sicherung, Aufräumarbeiten auf Produktions- und Gebäudeflächen, Forstschutzkosten, Kosten für Kapitalmarktdarlehen zur Zwischenfinanzierung der Aufarbeitungskosten von Holz, das im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder gleichgestellten Witterungsverhältnissen angefallen ist, zugrunde gelegt. Gleicher gilt für Kulturen, die durch das Absterben von Beständen im Rahmen der Wiederaufforstungsverpflichtung angelegt werden müssen. Alternativ kann der Schaden auch auf Basis von Durchschnitts- oder regionalen Referenzwerten ermittelt werden. Für Einkommensverluste infolge von außergewöhnlichen Naturereignissen und Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

Für die Berechnung des Wertes der Bestandsschäden findet Nummer 3.2 Absatz 2 der Nationalen Rahmenrichtlinie Anwendung. Bei der Berechnung der Sachschäden ist Nummer 3.3 Satz 2 der Nationalen Rahmenrichtlinie zu beachten.

Der Gesamtschaden der Begünstigten ergibt sich aus der Summe der Wiederherstellungskosten und den Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und An-

- lagen, forstwirtschaftlicher Infrastruktur, Maschinen und Geräten sowie den Bestandsschäden.
- c) Berechnung von Schäden in der Fischerei und Aquakultur
Ein Ausgleich wird für die durch das Ereignis unmittelbar verursachten Schäden gewährt. Dies umfasst Sachschäden an Vermögenswerten sowie Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Fischerei- und Aquakulturproduktion oder der entsprechenden Produktionsmittel.
Bei Naturkatastrophen sind die Vorgaben der Rn. 81 bis 83 der Leitlinien sowie bei sonstigen widrigen Witterungsbedingungen die Rn. 97 bis 100 zu beachten.
- d) Die Ausgaben für das nach Ziffer IV Nummer 5 erforderliche Gutachten sind zuwendungsfähig.
- e) Nicht zuwendungsfähig sind Schäden,
- aa) an nicht zum Anlagevermögen gehörenden Stützmauern von Gebäuden und Grundstücken, soweit die Stützmauer nicht zum Schutz des Gebäudes zwingend notwendig ist und eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorliegt,
 - bb) an Kraftfahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen oder für die Zulassung im Straßenverkehr vorgesehen sind,
 - cc) an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Wiederherstellung befanden,
 - dd) an Gebäuden, die zum Rückbau vorgesehen waren.
- f) Die Zuwendung muss innerhalb von maximal vier Jahren nach dem Ereignis ausgezahlt werden.

VI. Sonstige allgemeine Zuwendungsbestimmungen

1. Leistungen Dritter, insbesondere Spenden und Versicherungsleistungen, haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung nach dieser Richtlinie. Insbesondere Versicherungsleistungen müssen vollständig in Anspruch genommen werden. Leistungen Dritter sowie aufgrund des außergewöhnlichen Ereignisses nicht entstandene Kosten sind vom Gesamtschaden abzuziehen.
Die Begünstigten haben alle aufgrund des Schadensereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen und etwaige Versicherungszahlungen einschließlich zinsvergünstigter Darlehen offenzulegen.
2. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zu lassen und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben des Vorhabens nicht übersteigt. Handelt es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV, so darf die jeweils einschlägige zulässige Beihilfe Höchstintensität nicht überschritten werden.
3. Eine Unterstützung als De-minimis-Beihilfe kommt für solche Fälle in Betracht, die nicht in vollem Umfang den Regelungen der Nationalen Rahmenrichtlinie beziehungsweise der Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/

- Aquakultursektor des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft entsprechen.
4. Im Falle von Einkommensminderungen nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a, Bestandsschäden nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b und Einkommensverlusten nach Ziffer V Nummer 3 Buchstabe c gilt das in Ziffer IV Nummer 5 genannte Gutachten als Nachweis der Ausgaben, im Gutachten enthaltene außergewöhnliche Aufwendungen (zum Beispiel Futterzukauf) sind durch Einzelbelege nachzuweisen. Die Bewilligungsstelle behält sich eine Nachprüfung vor, inwieweit die im Gutachten geltend gemachten Einkommensminderungen, Bestandsschäden beziehungsweise Einkommensverluste tatsächlich eingetreten sind.
 5. Wiederaufbau- und Wiederbeschaffungsmaßnahmen sind nachhaltig, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine gleiche oder gleichwertige Konstruktion nach dem gegenwärtigen Stand der Technik, durchzuführen.
 6. Bauliche Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden. Technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung müssen im Rahmen der nachhaltigen Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.
 7. Ist nach einem Hochwasserereignis wahrscheinlich, dass ein zukünftiges Hochwasser wiederkehrend erhebliche Schäden verursacht, werden auch Maßnahmen zum Wiederaufbau an anderer Stelle gefördert, ohne dass die Begünstigten in eine materiell bessere Lage versetzt werden, als sie sich vor dem Hochwasserereignis befunden haben. In diesem Fall wird die Zuwendung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.

VII. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden. Anträge erfolgen auf Vordrucken der Bewilligungsstelle. Für vorzulegende Gutachten ist die Form des Muster-gutachtens gemäß der Vorgabe der Bewilligungsstelle einzuhalten.
2. Bewilligungen sind bereits dann möglich, wenn die Begünstigten glaubhaft machen, dass sie die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen können.
3. Soll ein Vorhaben mit mehreren Beteiligten gefördert werden, so kann die Zuwendung nur von einem Beteiligten beantragt werden. Sie ist von dem Beteiligten zu beantragen, der dazu beauftragt wird. Die Beauftragung ist im Antrag nachzuweisen. Die Zuwendung wird an den Antragsteller ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den Beteiligten durchführt.
4. Der vorzeitige förderunschädliche Vorhabensbeginn gemäß Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44

- der Sächsischen Haushaltssordnung wird zum Tage des Elementarschadensereignisses zugelassen.
5. Eine früher gewährte Förderung desselben Vorhabens aus öffentlichen Mitteln schließt eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus. Wurden bereits geförderte Vorhaben vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört, soll bei der Ausübung des Ermessens gemäß Nummer 8.2.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden, soweit nicht ein Anspruch der Begünstigten auf Kompensationsleistungen gegenüber Dritten besteht. Es besteht eine Mitteilungspflicht der Begünstigten gegenüber der Bewilligungsstelle zu bereits geförderten Vorhaben, die vor Fertigstellung des Vorhabens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zerstört wurden.
6. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für die Einhaltung der Zweckbindung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
7. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ist ermächtigt, die Einzelheiten zur Umsetzung der FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Regelungen zur Schadenserfassung, per Erlass zu regeln. Dieser Erlass ist auf den Internetseiten des Ministeriums zu veröffentlichen.

**VIII.
Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 10. Dezember 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Allgemeinverfügung zum Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes

Vom 10. Dezember 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft als oberste Wasserbehörde nach § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen folgende Allgemeinverfügung zum Vollzug des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1408) geändert worden ist:

1. Der Freistaat Sachsen verzichtet hiermit volumänglich auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes für alle Rechtsgeschäfte, die im Zeitraum zwischen 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2021 (jeweils einschließlich) beurkundet werden sind. Vom Verzicht ausgenommen sind Grundstücke, die in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis (Positivliste) aufgeführt sind. Für nicht in der Positivliste aufgeführte Grundstücke wird kein Einzelnegativattest erteilt.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
3. Die Ausübung des Vorkaufsrechts obliegt seit dem 1. Januar 2020 dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement. Anfragen zum Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes sind für die in der Positivliste aufgeführten Grundstücke in allen Fällen an den

Staatsbetrieb
Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
Geschäftsbereich
Zentrales Flächenmanagement Sachsen
Außenstelle Dresden
Devrientstraße 1
01067 Dresden

zu adressieren. Notare haben die Möglichkeit einer Online-Abfrage.

4. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann vom 4. Januar 2021 bis zum 5. Februar 2021 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Dienstgebäude des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, Raum 189 eingesehen werden. Die vorherige Vereinbarung eines Termins wird auch im Hinblick auf die corona-bedingten Einschränkungen der Erreichbarkeit empfohlen (Telefon: 0351 564-24001; E-Mail: Abteilung4-SMUL@smul.sachsen.de).
5. Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung ist auch auf der Internetseite des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

unter <https://www.wasser.sachsen.de/vorkaufsrecht-nach-99a-whg-6725.html> einsehbar.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Nach § 99a Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. Nach § 99a Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder des Küstenschutzes erforderlich ist. Nach § 99a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes können die Länder das Vorkaufsrecht auf Antrag auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von begünstigten Personen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ausüben.

Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Wasserhaushalts und mangels einer abweichenden Landesregelung im Sinne von § 99a Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes im Freistaat Sachsen unmittelbar, ohne dass es einer Umsetzung in Landesrecht bedürfte.

II.

- a) Die Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 99a Absatz 1 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Wassergesetzes. Nach § 99a Absatz 1 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind zur Ausübung des Vorkaufsrechts „die Länder“ befugt. Als die nach § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Wassergesetzes bestimmte oberste Wasserbehörde des Freistaates Sachsen ist das SMEKUL ermächtigt, zur Sicherstellung der rechtmäßigen und zweckmäßigen Aufgabenwahrnehmung im Freistaat Sachsen landesweit konkretisierende Festlegungen zum Vollzug des § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes zu treffen.
- b) Die Festlegungen erfolgen in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019

(BGBI. I S. 846) geändert worden ist. Bei einer Allgemeinverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Die vorliegende Anordnung richtet sich an nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Kreise von Adressaten, insbesondere an die von der Ausübung des Vorkaufsrechts betroffenen Personen, das heißt die Eigentümer und Käufer von Grundstücken im Freistaat Sachsen, und alle, zu deren Gunsten der Freistaat das Vorkaufsrecht nach § 99a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Antrag ausüben kann, das heißt Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie begünstigte Personen im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Anordnung richtet sich außerdem mittelbar an alle Notare, die Kaufverträge über Grundstücke im Freistaat Sachsen zu beurkunden haben. In der vorliegenden Allgemeinverfügung wird verbindlich mit Wirkung gegenüber den vorgenannten Personenkreisen erklärt, dass der Freistaat Sachsen für alle Grundstücke mit Ausnahme derer, die in einem Verzeichnis (Positivliste) aufgeführt sind, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes verzichtet.

- c) Der Erlass der Allgemeinverfügung ist erforderlich, weil aufgrund der allgemein gehaltenen Beschreibung des Vorkaufstatbestandes in § 99a Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes („Grundstücke, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden“) für Käufer, Verkäufer und Notare nicht erkennbar ist, ob der Freistaat oder ein Begünstigter nach § 99a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Grundstück für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt. Daher müssten die beurkundenden Notare, wenn sie sich keinem Haftungsrisiko aussetzen wollen, zu allen Kaufverträgen über Grundstücke im Freistaat Sachsen Vorkaufsanfragen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes stellen. Dies würde sowohl bei den Notaren als auch bei den Behörden, die die Vorkaufsanfragen erhalten, zu einem erheblichen Aufwand führen, der in keinem Verhältnis dazu steht, dass tatsächlich nur ein geringer Teil der Grundstücke im Freistaat Sachsen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt wird. Außerdem würde der Grundstücksverkehr im Freistaat dadurch unnötig erschwert.
 - d) **Zu Nummer 1:** Um den Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten und den Grundstücksverkehr zu erleichtern, wird durch das SMEKUL als oberste Wasserbehörde in Nummer 1 Satz 1 und 2 für alle Grundstücke, die nicht in einem Verzeichnis (Positivliste) aufgeführt sind, welches der Allgemeinverfügung als Anlage beigelegt ist, der Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts erklärt (Generalverzicht). Damit ist der weitaus größte Teil aller Grundstücke im Freistaat Sachsen von der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen. Für diese Grundstücke brauchen keine Vorkaufsanfragen an den Freistaat gestellt zu werden. In Nummer 1 Satz 3 wird daher ausdrücklich klargestellt, dass zu Vorkaufsanfragen für die vom Generalverzicht umfassten Grundstücke vom Freistaat Sachsen kein Einzelnegativattest erteilt wird.
- Durch die Aufnahme eines Grundstücks in die Positivliste und die Veröffentlichung dieser Liste entsteht den Grundstückseigentümern und -käufern kein Nachteil gegenüber der Rechtslage, wie sie ohne die Positivliste bestünde. Denn ohne Positivliste müssten alle Eigentü-

mer und Käufer von Grundstücken im Freistaat Sachsen sowie die beurkundenden Notare in allen Bundesländern mangels anderer Anhaltspunkte damit rechnen, dass ein Vorkaufsrecht des Freistaates Sachsen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes besteht. So ist die Lage eines Grundstücks fernab eines Gewässers kein hinreichender Anhaltspunkt für das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts, da Maßnahmen des Hochwasserschutzes häufig gerade nicht unmittelbar an einem Gewässer getroffen werden, wie zum Beispiel bei der Rückverlegung eines Deiches oder dem Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens. Umgekehrt ist aus der Lage eines Grundstücks unmittelbar an einem Gewässer nicht der Rückschluss zu ziehen, dass das Grundstück für eine Maßnahme des Hochwasserschutzes benötigt wird. Dies ist erst dann der Fall, wenn hierfür ein konkretes Hochwasserschutzprojekt geplant ist, für das das Grundstück in Anspruch genommen werden soll.

Die Tatsache, dass ein Grundstück in der Positivliste aufgeführt ist, stellt auch insoweit keinen Nachteil für die Eigentümer und Käufer von Grundstücken dar, als damit noch nicht präjudiziert wird, ob der Freistaat das Vorkaufsrecht hierfür tatsächlich ausüben wird. Darüber wird erst im Rahmen einer konkreten Vorkaufsanfrage entschieden. Dabei ist insbesondere nach § 99a Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen, ob der Grundstückserwerb tatsächlich für eine geplante Hochwassermaßnahme erforderlich ist oder ob vielleicht rechtliche Alternativen bestehen, die das durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützte Eigentumsrecht weniger stark einschränken, wie zum Beispiel die Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch.

Während die Positivliste für die Eigentümer und Käufer der darin aufgeführten Grundstücke jedenfalls zu keinem rechtlichen Nachteil führt, wirkt sich der Generalverzicht auf die Eigentümer und Käufer aller übrigen Grundstücke ausschließlich vorteilhaft aus, da sie von vornherein Klarheit haben, dass für diese Grundstücke kein Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes besteht und sich damit entsprechende Vorkaufsanfragen erübrigen.

Die Positivliste enthält einerseits Grundstücke, die für Hochwasserschutzmaßnahmen des Freistaates Sachsen benötigt werden. Dahinter stehen konkrete Hochwasserschutzvorhaben des Staatsbetriebes Landes-talsperrenverwaltung (LTV), wie der Bau von Deichen, Flutungspoldern und Hochwasserrückhaltebecken. Diese Projekte haben schon einen fortgeschrittenen Planungs- oder Umsetzungsstand erreicht, so dass abzusehen ist, dass die in der Positivliste aufgeführten Grundstücke tatsächlich für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden.

Die Liste enthält im Hinblick auf die Regelung des § 99a Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes auch Grundstücke, die Gemeinden im Freistaat Sachsen für öffentliche Hochwasserschutzmaßnahmen benötigen. Gemeinden und Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungsverfahren wurde mit Erlass des SMEKUL Gelegenheit gegeben, entsprechende Grundstücke zur Aufnahme in die Positivliste vorzuschlagen. Hierzu hat eine Reihe von Gemeinden Gebrauch gemacht. Voraussetzung war auch hier, dass die Grundstücke für konkrete Hochwasserschutzmaßnahmen benötigt werden, die sich in einem fortgeschrittenen Planungs- oder Umsetzungsstand befinden.

Die Wirksamkeit der Positivliste und des Generalverzichts wird in Nummer 1 Satz 1 auf ein Jahr begrenzt. Danach sollen für wiederum begrenzte Zeiträume regelmäßige Fortschreibungen der Positivliste und eine Erneuerung des Generalverzichts erfolgen. Damit soll allen Trägern öffentlicher Hochwasserschutzmaßnah-

men die Möglichkeit eröffnet werden, zu bestimmten Zeitpunkten je nach dem Planungs- und Umsetzungsfortschritt neuer Hochwasserschutzmaßnahmen weitere Grundstücke in die Positivliste aufzunehmen oder aber Grundstücke wieder herauszunehmen, zum Beispiel wenn Hochwasserschutzvorhaben in der Zwischenzeit umgesetzt oder alle hierfür benötigten Grundstücke mittlerweile erworben oder auf andere Weise für das Vorhaben gesichert worden sind.

- e) **Zu Nummer 2:** Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummer 1 wurde auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die Ausübung der Vorkaufsrechte zur Erleichterung des Grundstücksverkehrs und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes grundstücksbezogen konkretisiert wird. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der Grundstückseigentümer oder sonstiger Dritter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf hinauszuschieben. Mit der Verzichtserklärung sind für die Adressaten keine Nachteile verbunden. Die Aufnahme in die Positivliste ermöglicht zwar die Ausübung des Vorkaufsrechts, hat aber keine rechtsbegründende Wirkung. Das Vollzugsinteresse ist dagegen wesentlich höher.

- f) **Zu Nummer 3:** Seit dem 1. Januar 2020 obliegt gemäß § 110 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Sächsischen Wasser Gesetzes in Verbindung mit § 4a der Sächsischen Wasserzuständigkeitsverordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBI. S. 363, S. 484), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2019 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement. Für Notare besteht unter:
<https://www.zfm.sachsen.de/whg-registerauskunft-4270.html> die Möglichkeit einer Onlineauskunft (die über das Netz der Bundesnotarkammer erfolgt).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Örtlich zuständig ist das sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt:

Bezirk Chemnitz: Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz
Bezirk Dresden: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden
Bezirk Leipzig: Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBI. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. August 2020 (SächsGVBI. S. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Dresden, den 10. Dezember 2020

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Stefan Seiffert
Referatsleiter
in Vertretung des Abteilungsleiters Wasser, Boden, Wertstoffe

Anlage: Positivliste

Anlage**Positivliste des Freistaates Sachsen zu § 99a WHG**

gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Hinweis: Die folgende Liste ist jeweils alphabetisch nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Gemeinden, Gemarkungen geordnet.

Stadt Chemnitz	
Gemarkung	Flurstücke
Adelsberg	1329/101, 1399/1, 1406/10, 1411/11
Draisdorf	55/1, 55/2, 55/3, 56, 61
Euba	111/c
Grüna	649/8, 649/9, 649/10, 649/11, 650/9, 651/9, 653/6, 653/7, 654, 655/2, 657/4, 661/6, 661/7, 663, 667/6
Harthau	2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 9/2, 21/1, 22/1, 23, 24/2, 55, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 61/1, 84/1, 85/1, 86/3, 86/4, 88/2, 89/1, 90/1, 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 110, 115, 119/1, 119/2, 122, 123/2, 123/3, 124/1, 125/1, 147, 162/1, 163/1, 164, 186/1, 187/2, 187/b, 188/1, 189/2, 289/1, 296/1, 297/17
Klaffenbach	1/4, 1/5, 1/6, 2/5, 4/5, 4/6, 270/3, 270/4, 272/1, 273/1, 274/1, 275/1, 276/1, 277/3, 277/4, 278/3, 278/5, 279/1, 280/2, 280/a, 281/12, 282/1, 296/5, 298/1, 312/2, 312/3, 338, 341/1, 343/1, 415/1, 417/7, 418/1, 425/5, 426/1, 431/6, 432/1, 433/1, 434/4, 463/2, 464/5, 464/6, 466/1, 468/1, 469/1, 470/7, 471/1, 472/1, 473/1, 474/1
Mittelbach	184/4, 187, 187/1, 187/3, 189, 190, 191, 192
Reichenbrand	427/a

Stadt Dresden	
Gemarkung	Flurstücke
Bühlau	271/b, 272/2, 272/5, 273/a, 273/d, 274/2
Cunnersdorf	79
Eschdorf	302, 309, 318, 797/3
Gorbitz	266/5, 1053
Gruna	34/2
Hosterwitz	73/1, 74/2
Kaditz	88/1, 88/3, 1500/52
Kaitz	224/4
Langebrück	86, 88, 91, 97, 107/5, 115, 119, 121, 123, 125/1, 139/1, 148/1, 148/a, 173, 229/16
Laubegast	234
Leuben	74/1, 74/2, 75/2, 80
Leubnitz-Neuostra	249/5
Malschendorf	202/1
Mockritz	27/3
Neustadt	431, 431/b, 432/4, 433/e, 433/f, 434, 436, 436/2, 436/4, 436/6, 436/c, 436/h, 437/c, 440
Niedersedlitz	112/3, 112/4, 112/5
Niederwartha	8/3, 50/7
Schönborn	12/1, 12/3, 45/2, 50/a, 50/b, 50/c, 51/3, 51/5, 51/6, 52/1, 52/2, 55/3, 58/2, 163, 168/1, 168/2, 280, 285, 295
Schönenfeld	278
Schullwitz	37/c
Seidnitz	398/19, 398/31, 398/47
Weißig	302/1, 304/1, 308/4, 311/3, 317/5, 320/1, 322/1, 363, 599/a, 599/b, 600/a, 602, 616/1, 616/2, 619/3, 619/4, 621/3, 622/2, 623/c, 639/1, 651, 652, 653/1, 657/24, 658/1, 658/2, 659/b, 666, 702/1, 703/1
Wölfnitz	19/1, 206, 207, 208, 209, 216/4

Stadt Leipzig	
Gemarkung	Flurstücke
Burghausen	402, 403, 405, 407, 409, 415, 417, 419, 421, 423, 425, 431, 433, 434, 440, 441
Döllitz	179, 180
Dösen	28/b, 28/h, 36/3, 37/1, 41/21, 46, 58
Gohlis	351/22

Großwiederitzsch	10, 73
Gundorf	61, 62, 63, 175, 176, 276, 278, 316, 316/b, 317, 317/b, 334, 335, 694
Hänichen	74, 84/a, 86
Holzhausen	194/14, 194/15, 194/16, 194/17, 194/18, 194/19, 194/33, 194/34, 194/35, 194/36, 253, 253/c, 253/d, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 889
Kleinpösna	257, 258, 259
Kleinwiederitzsch	58, 59, 60, 61, 61/2, 64/6, 64/g
Portitz	168/60
Probstheida	150/4, 496
Zuckelhausen	193/18
Zweinaundorf	1/4, 1/6, 1/7, 4, 64/1, 87/2, 431, 434, 436, 437, 439

Landkreis Bautzen	
Gemeinde Crostwitz	
Gemarkung	Flurstücke
Crostwitz	75, 77/1, 107, 365, 368/2, 370, 371, 372
Nucknitz	256
Gemeinde Cunewalde	
Gemarkung	Flurstücke
Niedercunewalde	864/5, 865, 866
Gemeinde Demitz-Thumitz	
Gemarkung	Flurstücke
Pohla	10/a, 14/2, 14/4, 14/5, 14/b, 15/4, 15/b, 15/c, 15/f, 15/g, 16/3, 24/1, 25/3, 33/3, 33/5, 33/8, 33/11, 34/a, 35, 54/7, 83/a, 104, 133, 168/a, 414/2, 414/8, 414/9, 414/11, 417, 455/3, 457/3, 651/3
Wölkau	18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 204/2, 204/3, 204/4, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 220/3, 234/1, 234/2
Gemeinde Doberschau-Gaußig	
Gemarkung	Flurstücke
Cossern	14/8, 14/10, 26
Preuschwitz	18/1, 18/5, 18/6, 133
Gemeinde Elsterheide	
Gemarkung	Flurstücke
Neuwiese Flur 1	47/1, 52/1, 54/4, 141/1
Neuwiese Flur 7	76/1, 83/2, 174/9, 176/1, 178/1, 425/16, 433/5
Neuwiese Flur 8	9/3
Gemeinde Großhartau	
Gemarkung	Flurstücke
Großhartau	75/2, 75/7, 165/6, 165/9, 425/1, 426/1, 428/1, 428/2, 429/1, 429/2
Gemeinde Malschwitz	
Gemarkung	Flurstücke
Kleinbautzen	44, 64, 65, 219/a, 221/2, 258, 442
Preititz	66, 70, 71/1, 71/2, 73/2, 73/3, 81, 147/1, 147/2, 147/3, 147/4, 154, 162, 164/1, 164/2, 165, 166/5, 168/1, 168/2, 169, 171/1, 173, 174/1, 175/2, 200, 203/1, 490
Gemeinde Neukirch	
Gemarkung	Flurstücke
Gottschdorf	457, 463, 465, 467
Gemeinde Neukirch/Lausitz	
Gemarkung	Flurstücke
Oberneukirch	266/1, 273, 274/a, 275, 277/a, 278, 279, 1460, 1461, 1462, 1466/1, 1470, 1471, 1472, 1474/a, 1475, 1476, 1478, 1479, 1526/1, 1863/d
Stadt Radeberg	
Gemarkung	Flurstücke
Großermannsdorf	517, 518, 519, 523, 524, 530, 593, 594, 595, 596/1, 596/3, 598, 630
Kleinermannsdorf	99, 100, 101
Ullersdorf	185, 187/2, 188/a, 190, 191/a, 193, 194, 195, 200/f, 200/g, 205/a
Stadt Schirgiswalde-Kirschau	
Gemarkung	Flurstücke
Halbendorf/Geb	146/1, 149/1, 149/2
Schirgiswalde	1176

Gemeinde Spreetal	
Gemarkung	Flurstücke
Spreewitz Flur 3	227/1, 227/2, 229, 230, 237/1, 237/2, 240/1
Erzgebirgskreis	
Stadt Aue-Bad Schlema	
Gemarkung	Flurstücke
Aue	36/a, 38, 39, 41/3, 47, 48, 48/b, 50, 51, 56/1, 83/1, 95/1, 95/3, 137/1, 137/3, 138/1, 139/3, 953, 957/5, 957/9, 958/2, 1283/10, 1309/6, 1372/1, 1373, 1374, 1376/1, 1377, 1381, 1384, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1397/d
Gemeinde Drebach	
Gemarkung	Flurstücke
Venusberg	94/7, 161, 164/8, 200/1, 372/3
Stadt Ehrenfriedersdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Ehrenfriedersdorf	393/a, 394/22, 446/1, 454/4, 454/5, 491, 492, 520/a, 520/b, 951
Stadt Eibenstock	
Gemarkung	Flurstücke
Wildenthal	107/1, 109, 137/4
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.	
Gemarkung	Flurstücke
Leukersdorf	256, 272, 273, 320/3, 328, 336, 824/7, 842/1
Stadt Jöhstadt	
Gemarkung	Flurstück
Steinbach	271/6
Stadt Lauter-Bernsbach	
Gemarkung	Flurstück
Lauter	1155
Stadt Marienberg	
Gemarkung	Flurstücke
Marienberg	1092/2, 1136/3, 1137, 1143/28, 1143/c, 1146/5, 1658/5
Rübenau	304/2, 375/3, 375/4
Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	
Gemarkung	Flurstücke
Adorf	36/5, 36/10, 36/11, 36/e, 41/1, 41/2, 41/3, 41/e, 42/2, 475
Neukirchen	511/4, 997/3
Gemeinde Niederdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Niederdorf	55, 59
Stadt Olbernhau	
Gemarkung	Flurstücke
Olbernhau	50/22, 58, 59/5, 59/6, 60/7, 69/7, 69/8, 69/10, 69/11, 78/1, 79/2, 79/a, 96, 97, 98/1, 100/9, 100/10, 100/11, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 237/5, 237/6, 237/7, 238/7, 238/8, 239, 240/1, 246/a, 247, 248, 296, 297, 298, 299, 300, 300/a, 301, 301/a, 302, 305, 306, 314/1, 314/2, 330, 331, 332, 333/2, 333/4, 333/a, 342/8, 345/4, 345/5, 345/6, 345/7, 345/8, 346/1, 346/8, 346/9, 346/10, 347, 349, 350/4, 350/d, 363, 364, 364/a, 365, 370/1, 370/3, 370/4, 373/1, 373/3, 373/a, 374, 375, 376, 381/1, 381/2, 382, 383/4, 383/a, 383/c, 388/44, 388/45, 388/46, 388/47, 388/48, 388/49, 400/35, 400/36, 400/38, 401/15, 420/9, 420/11, 481, 482, 483/1, 486/2, 490/1, 491/4, 491/5, 493/4, 500, 556, 562, 563, 563/a, 565, 566, 567/3, 569/1, 571/3, 579, 582, 584/1, 584/2, 584/e, 724/4, 724/5, 724/6, 724/7, 724/8, 724/9, 724/10, 724/11, 724/12, 725/1, 725/2, 726/5, 726/6, 726/7, 1063/3, 1096/14, 1096/15, 1096/16, 1096/17, 1096/18, 1096/19, 1097, 1102/4, 1103, 1122/9, 1129/l, 1129/p, 1129/q, 1129/r, 1129/s, 1129/t, 1180
Stadt Pockau-Lengefeld	
Gemarkung	Flurstücke
Pockau	9, 16, 17/b, 17/c, 18, 18/a, 26, 29, 30/1, 30/2, 32, 32/a, 33, 33/a, 40/1, 40/d, 41/a, 42, 46, 47, 48, 55/21, 57/10, 71, 72, 78/1, 79/2, 80, 83, 86, 88/c, 90, 91/2, 109/4, 111/3, 112, 115/4, 116/1, 121, 149, 188/4, 188/5, 189, 192/2, 193/12, 369, 456, 461/6, 461/10, 461/13, 518/a, 578/3, 578/4, 580/20, 580/21, 633/6, 633/7, 633/14, 633/28, 633/e, 633/l, 652/23, 659
Gemeinde Raschau-Markersbach	
Gemarkung	Flurstücke
Raschau	355/7, 355/18, 355/20, 355/21, 355/22, 357/11, 357/15, 357/16, 358/6, 358/10, 358/11, 358/12

Stadt Schleitau	
Gemarkung	Flurstücke
Schleitau	196/5, 196/6, 196/8, 217/1, 224, 225, 230, 334/1, 334/2, 334/3, 334/4, 347/1, 350/6, 1129/3, 1130/11, 1139/11
Gemeinde Schönheide	
Gemarkung	Flurstücke
Schönheide	748/16, 748/18, 748/21, 772/1, 772/3, 772/a, 774, 780/11, 780/13, 780/14, 781/3, 781/5, 782/1, 785/1, 796, 797, 799, 800, 801, 802, 803/1, 803/3, 803/8, 837/3, 838, 1205/1, 1211/1, 1240, 2859, 2860, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2907
Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.	
Gemarkung	Flurstücke
Grünstädtel	51/4, 51/5, 51/8, 51/9, 51/a, 51/e, 51/f, 51/h, 51/m, 51/n, 352/2, 353/4, 353/6, 353/7, 353/8, 370/8
Schwarzenberg	196/2, 196/4, 196/5, 401/2, 414, 658, 661, 711, 712, 1150/17, 1150/18, 1150/19, 1150/25, 1150/26, 1150/27, 1150/44, 1154/32, 1154/36, 1154/43, 1154/44, 1154/45, 1154/49, 1157, 1158, 1159/1, 1159/3, 1159/4, 1159/5, 1272/6, 1275/3, 1276, 1277, 1278/1, 1278/5, 1278/6, 1278/7, 1278/12, 1278/d, 1278/e, 1298/2, 1298/6
Stadt Thalheim/Erzgeb.	
Gemarkung	Flurstücke
Thalheim	15/2, 15/3, 15/6, 15/8, 15/d, 186, 188, 216/26, 299/1, 373, 384/1
Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	
Gemarkung	Flurstücke
Wiesa	115, 159/2, 159/3, 159/4
Stadt Thum	
Gemarkung	Flurstück
Thum	708
Landkreis Görlitz	
Gemeinde Beiersdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Beiersdorf	692/3, 694/a
Stadt Bernstadt a. d. Eigen	
Gemarkung	Flurstücke
Kemnitz	470/1, 499, 647/1, 647/2, 647/4, 650, 691
Gemeinde Leutersdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Oberleutersdorf	91/1, 117, 382/1, 383/8
Spitzkunnersdorf	208, 397/11, 480/4, 486/4, 486/5, 487
Gemeinde Oppach	
Gemarkung	Flurstücke
Oppach	62, 68/b, 68/c, 642/5
Stadt Ostritz	
Gemarkung	Flurstücke
Ostritz Flur 4	339, 341, 342, 344, 345, 346, 347, 348/3, 348/4, 348/5, 348/6, 348/7, 348/8, 348/9, 348/10, 348/11, 348/12, 348/13, 348/14, 348/15, 348/16, 348/17, 348/18, 348/19, 379/4, 379/9, 379/11, 380/1
Stadt Reichenbach/O.L.	
Gemarkung	Flurstücke
Sohland	3/1, 17, 234
Stadt Rothenburg/O.L.	
Gemarkung	Flurstücke
Lodenau Flur 3	71, 74/1, 74/2, 80, 81, 82, 83, 84, 92/1, 92/2, 101/1, 102, 103, 104/1, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 115/1, 115/2, 116, 117, 122
Lodenau Flur 4	80, 81, 82/1, 82/2, 85, 109/1, 109/2
Lodenau Flur 5	107, 108, 112, 113, 120, 121/1, 129/1
Lodenau Flur 6	19, 20, 21
Lodenau Flur 7	2, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 11, 38/1
Lodenau Flur 10	1/1, 3/1, 3/2, 5/1, 6/2, 21
Gemeinde Schönbach	
Gemarkung	Flurstücke
Schönbach	241, 245, 1283, 1297, 1373

Gemeinde Waldhufen	
Gemarkung	Flurstücke
Jänkendorf Flur 4	144, 148/2, 162/2, 182
Jänkendorf Flur 5	302, 304, 305/1, 306/1, 322, 325, 326, 328, 502
Nieder-Seifersdorf Flur 9	71
Nieder-Seifersdorf Flur 10	11, 12, 15/1, 42/9

Stadt Zittau	
Gemarkung	Flurstücke
Hirschfelde	125/6, 511/4, 511/5, 514, 541/28, 541/29, 541/31, 541/32, 549/9, 550, 552/3, 557/25, 557/26, 557/30, 562/1, 562/2
Pethau	6/1, 6/2, 7/2, 13, 14, 15/4, 183/6, 183/7, 183/8, 184/2, 185/3

Landkreis Leipzig	
Gemeinde Borsdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Panitzsch	6, 443/7, 599/3, 602/a
Stadt Colditz	
Gemarkung	Flurstücke
Erlin	24/13, 25/3, 121/1, 122, 123, 124, 125, 126, 127/1, 128/1
Möseln	54/2, 54/3, 54/4, 55
Sermuth	170/2, 171, 172, 172/a, 172/b, 172/c, 172/d, 172/e, 172/f, 174, 175, 176/1, 177, 223, 223/a, 224/1, 225/1, 226/3, 226/5, 227/3, 228/2, 229/2, 229/3, 234
Stadt Frohburg	
Gemarkung	Flurstücke
Sahlis	256, 257/1
Terpitz	191, 203, 204, 205, 206, 210/1, 211, 212, 215, 216/1, 218/1, 220/1, 221/1, 222/1, 244/12, 244/13, 249
Stadt Grimma	
Gemarkung	Flurstücke
Kössern	642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649/a, 649/b, 649/c, 649/d, 649/e, 649/f, 649/g, 649/h, 649/i, 649/k, 649/l, 649/m, 649/n, 649/o, 649/p, 649/q, 649/r, 649/s, 649/t, 649/u, 649/v, 649/w, 649/x, 649/y, 649/z, 650, 661, 662, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679
Wagelwitz	35, 35/a, 63, 64/1, 65, 77, 222, 225, 406/a, 407, 408
Gemeinde Machern	
Gemarkung	Flurstücke
Machern	230/1, 253/21, 740/6, 740/7, 754, 755, 756
Stadt Markkleeberg	
Gemarkung	Flurstücke
Auenhain	19/3, 19/5, 20/29
Großstädteln	71, 72, 73, 76/1, 136/21, 136/22, 136/26, 136/29, 136/30, 136/31, 136/33, 136/37, 136/50, 136/54, 136/62, 136/63, 146/6, 146/7, 146/10, 146/21, 146/26, 146/27, 156/2, 158/3, 161/10, 164/3
Oetzsch	23/16, 23/17, 23/26, 30/30, 30/38, 30/41, 30/45, 30/46, 30/49, 30/50, 30/51, 30/52, 30/53, 30/54, 30/55, 30/56, 30/57, 30/60
Prödel	73
Gemeinde Otterwisch	
Gemarkung	Flurstück
Otterwisch	689/1
Stadt Wurzen	
Gemarkung	Flurstücke
Nitzschka	62/2, 70/2, 72/2, 75, 76/6, 86/1, 103/1, 103/r, 104/1, 105, 118/a, 457, 458
Oelschütz	8, 9

Landkreis Meißen	
Stadt Coswig	
Gemarkung	Flurstücke
Brockwitz	431/13
Coswig/Sa.	283, 284
Kötitz	108/1, 108/2, 109

Stadt Gröditz	
Gemarkung	Flurstücke
Gröditz	475, 478/1, 482/1, 490/1, 517/2, 759, 761, 763
Reppis	138/3
Stadt Großenhain	
Gemarkung	Flurstücke
Großraschütz	342/6
Kleinraschütz	8/7, 9/a, 10/3, 10/4
Walda	95/23
Wildenhain	110, 120
Gemeinde Moritzburg	
Gemarkung	Flurstücke
Eisenberg	173, 175, 177, 177/1, 179, 180
Stadt Nossen	
Gemarkung	Flurstücke
Pinnewitz	246/1, 247/1, 248/1, 249/1, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261
Rüsseina	8, 81, 82, 83, 85/a, 86, 87, 88, 89, 90
Stadt Radebeul	
Gemarkung	Flurstücke
Kötzschenbroda	217, 219, 222, 224, 228/3, 228/4, 230/1, 232, 234, 236, 238, 240, 243/3, 248, 249, 251, 253, 256, 257, 259/2, 261, 264, 371/1, 371/2, 372/2, 401, 469, 477, 480, 530, 556, 571/1, 582, 583, 584, 585, 588, 589, 591, 592, 593, 596, 602, 613, 624, 631, 724, 738, 882/a, 893/4, 897/2, 898/2, 899, 900, 902
Serkowitz	158, 165, 238, 239, 240, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 259, 260, 261, 262, 265, 311, 395, 677, 690, 245/1, 256/a, 271/1, 309/2, 394/1, 394/2, 396/3, 396/4, 396/5, 396/6, 396/7, 397/3, 637/1
Stadt Radeburg	
Gemarkung	Flurstücke
Berbisdorf	343/b, 343/c, 344, 345/1, 345/b, 348/t, 348/u, 621/w, 625, 626, 627, 628
Radeburg	1136/c, 1140/a
Gemeinde Röderau	
Gemarkung	Flurstücke
Frauenhain	2211/1, 2212/1, 2213/1, 2214/1, 2215/1, 2222/1, 2230/5
Stadt Strehla	
Gemarkung	Flurstücke
Paußnitz	alle Flurstücke
Strehla	870, 876/8, 964, 970/c, 971/a
Gemeinde Zeithain	
Gemarkung	Flurstücke
Gohlis	484, 485, 486
Röderau	363, 365, 376, 395, 405, 411, 426, 432, 475/4, 475/5
Zschepa	85, 457

Landkreis Mittelsachsen	
Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Oberbobritzsch	519/3, 529/1, 529/2, 529/4, 533, 542/11, 544/1, 1334/3, 1404, 1405, 1407, 1412, 1413, 1414, 1417
Stadt Burgstädt	
Gemarkung	Flurstück
Heiersdorf	9/c
Stadt Döbeln	
Gemarkung	Flurstücke
Döbeln	38/1, 39, 783/1, 785, 794/y, 817/1, 818/1, 819, 820, 821, 822, 873/29, 1188/1, 1188/2, 1189, 1189/a, 1189/b, 1189/c, 1190, 1190/1, 1190/2, 1190/b, 1190/c, 1244/4, 1251/1, 1273/6, 1273/12, 1273/14, 1298/5, 1300/1

Gemeinde Dorfchemnitz	
Gemarkung	Flurstücke
Dorfchemnitz	883/g, 884, 894, 946, 950, 955, 958, 959, 960, 961, 965, 966, 969, 970, 971, 975, 976, 977, 978, 979, 982, 1001, 1002, 1007, 1008, 1011, 1016, 1017, 1027, 1028, 1029, 1029/a, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1044, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1055, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334
Stadt Flöha	
Gemarkung	Flurstücke
Flöha	177/19, 177/22, 177/54, 341/5, 549/3, 562/2, 562/3, 601/42
Gückelsberg	5/14
Stadt Frankenberg/Sa.	
Gemarkung	Flurstücke
Langenstriegis	117/1, 130/4, 214/1, 214/c
Stadt Freiberg	
Gemarkung	Flurstücke
Freiberg	4071/3, 4078/3, 4146, 4152, 4154, 4156/1, 4156/2, 4158, 4159/1, 4162, 4167/1, 4167/2, 4167/3, 4168, 4170/4, 4172, 4173, 4175, 4176, 4177, 4178
Gemeinde Großhartmannsdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Großhartmannsdorf	157/e, 157/f, 158/1
Stadt Großschirma	
Gemarkung	Flurstücke
Großschirma	1094/1
Rothenfurth	75/3, 75/4, 76/4, 76/5
Gemeinde Hartmannsdorf	
Gemarkung	Flurstück
Hartmannsdorf	323
Gemeinde Lichtenberg/Erzgeb.	
Gemarkung	Flurstücke
Lichtenberg	1074, 1135
Gemeinde Mühlau	
Gemarkung	Flurstück
Mühlau	161
Gemeinde Mulda/Sa.	
Gemarkung	Flurstücke
Mulda	377, 429, 430, 466, 601, 620, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716/a, 716/b, 717, 718, 777, 778, 782/1, 787, 792, 793
Zethau	153/1, 420, 423/7, 427, 442/1, 442/a, 451, 452/b, 459, 460, 462, 470, 471, 473, 476, 480/a, 1263, 1282, 1284, 1285, 1286, 1287
Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle	
Gemarkung	Flurstücke
Clausnitz	777, 777/1
Gemeinde Rossau	
Gemarkung	Flurstück
Niederrossau	431/1

Landkreis Nordsachsen	
Gemeinde Arzberg	
Gemarkung	Flurstücke
Triestewitz Flur 7	alle Flurstücke
Triestewitz Flur 11	alle Flurstücke
Stadt Bad Düben	
Gemarkung	Flurstücke
Bad Düben Flur 8	alle Flurstücke
Bad Düben Flur 12	alle Flurstücke
Bad Düben Flur 13	alle Flurstücke
Bad Düben Flur 17	alle Flurstücke
Bad Düben Flur 18	alle Flurstücke
Bad Düben Flur 19	alle Flurstücke
Schnaditz Flur 2	alle Flurstücke

Schnaditz Flur 3	alle Flurstücke
Schnaditz Flur 5	alle Flurstücke
Schnaditz Flur 6	alle Flurstücke
Tiefensee Flur 1	alle Flurstücke
Tiefensee Flur 2	alle Flurstücke
Tiefensee Flur 3	alle Flurstücke
Wellaune Flur 3	alle Flurstücke
Gemeinde Beilrode	
Gemarkung	Flurstücke
Dautzschen Flur 1	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 3	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 4	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 5	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 7	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 8	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 10	alle Flurstücke
Großtreben Flur 9	alle Flurstücke
Großtreben Flur 10	alle Flurstücke
Großtreben Flur 11	alle Flurstücke
Großtreben Flur 12	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 1	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 2	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 3	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 4	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 5	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 6	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 7	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 8	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 9	alle Flurstücke
Stadt Belgern-Schildau	
Gemarkung	Flurstücke
Wohlau Flur 6	alle Flurstücke
Wohlau Flur 7	alle Flurstücke
Wohlau Flur 8	alle Flurstücke
Wohlau Flur 9	alle Flurstücke
Gemeinde Cavertitz	
Gemarkung	Flurstücke
Schirmenitz	alle Flurstücke
Treptitz	alle Flurstücke
Stadt Dahlen	
Gemarkung	Flurstücke
Dahlen	45/2, 491, 3056, 3057
Stadt Dommitzsch	
Gemarkung	Flurstücke
Dommitzsch Flur 11	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 12	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 13	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 14	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 15	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 16	alle Flurstücke
Gemeinde Elsnig	
Gemarkung	Flurstücke
Drebligar Flur 1	alle Flurstücke
Drebligar Flur 2	alle Flurstücke
Drebligar Flur 3	alle Flurstücke
Drebligar Flur 4	alle Flurstücke
Drebligar Flur 8	alle Flurstücke
Drebligar Flur 9	alle Flurstücke
Drebligar Flur 10	alle Flurstücke

Gemeinde Laußig	
Gemarkung	Flurstücke
Gruna Flur 1	alle Flurstücke
Gruna Flur 2	alle Flurstücke
Gruna Flur 3	alle Flurstücke
Gemeinde Löbnitz	
Gemarkung	Flurstücke
Löbnitz Flur 2	alle Flurstücke
Löbnitz Flur 8	alle Flurstücke
Roitzschjora Flur 4	alle Flurstücke
Gemeinde Naundorf	
Gemarkung	Flurstücke
Hof	54, 62/4, 397/2, 423/7
Stadt Schkeuditz	
Gemarkung	Flurstücke
Glesien Flur 1	92/4, 103/9
Glesien Flur 4	87/1
Stadt Taucha	
Gemarkung	Flurstücke
Dewitz	27, 38, 38/a, 77, 84, 163/1, 163/2, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 204, 242, 243/2, 251, 252
Döbitz	176/10, 177
Sehlis	9/8, 10, 10/a, 11, 12/1, 19/1, 21, 23, 24/1, 24/2, 24/a, 25, 26/1, 26/2, 27, 105, 107, 225
Stadt Torgau	
Gemarkung	Flurstücke
Graditz Flur 1	alle Flurstücke
Graditz Flur 2	alle Flurstücke
Graditz Flur 3	alle Flurstücke
Torgau Flur 3	alle Flurstücke
Torgau Flur 4	alle Flurstücke
Torgau Flur 40	alle Flurstücke
Gemeinde Wiedemar	
Gemarkung	Flurstücke
Wiedemar Flur 3	34/20, 39, 43/1, 64, 101/2, 101/3, 610
Wiedemar Flur 5	7/3, 7/5, 18, 19, 20, 21, 22
Wiesenena Flur 2	9/2
Wiesenena Flur 4	9/2, 45, 70/1, 71, 74/1, 181/50
Wiesenena Flur 7	3/3, 6/4
Wiesenena Flur 11	4/2
Gemeinde Zschepplin	
Gemarkung	Flurstücke
Glaucha Flur 1	alle Flurstücke
Glaucha Flur 2	alle Flurstücke
Glaucha Flur 6	alle Flurstücke
Zschepplin Flur 5	alle Flurstücke
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
Stadt Dippoldiswalde	
Gemarkung	Flurstücke
Niederpöbel	167, 169
Obercarsdorf	1/1, 1/2, 129, 134/3
Ulberndorf	1/g, 13, 19/5, 22/1
Gemeinde Dohma	
Gemarkung	Flurstücke
Großcotta	60/1, 60/d, 363, 1100

Stadt Dohna	
Gemarkung	Flurstücke
Dohna	281/1, 281/2
Gamig	1/21, 1/22
Krebs	17/1, 134, 136/1, 136/2, 140/1, 207/12, 207/14
Meusegast	222/3, 222/5, 250/1, 252/1, 253, 283/c, 284/1, 285/4
Gemeinde Klingenberg	
Gemarkung	Flurstücke
Friedersdorf	275/1, 279, 281, 283/4, 283/5, 283/6, 283/7, 283/8, 283/9, 283/10, 283/11, 283/12, 283/13, 283/14, 283/15, 283/16, 283/17, 283/18, 283/19, 283/20, 283/21, 293, 295, 297/a, 297/b, 297/d, 300/b, 301, 303, 307, 767, 775, 778, 786, 798, 800, 808, 810, 814, 824, 849, 849/d, 849/f, 849/h, 849/i, 849/k, 849/l, 857/1, 866, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 875, 876, 881, 883, 890, 891, 892, 893, 894, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906
Gemeinde Kreischa	
Gemarkung	Flurstücke
Brösgen	25, 26, 31, 36, 39, 59, 60, 62, 66, 72, 79
Gombsen	449/1
Kautzsch	44/a, 46, 48, 49, 51, 56/b, 57, 68, 69, 70, 71, 72/1, 73/7, 76/1, 77/1, 81/1, 126/2
Kleba	21, 24/4, 27/1, 27/2, 28, 29, 31/1, 33, 35/1, 37, 38, 94/1, 101, 104, 108, 110, 116
Kleincarsdorf	40/10, 40/11, 40/b, 40/c, 42, 42/1, 43, 44, 44/a, 45, 46, 48, 54, 54/a, 54/b, 54/c, 55, 55/e, 58, 65/a, 66, 70, 71, 73/1, 74, 77/1, 77/11, 80, 93/6, 130/2, 132, 134, 135, 137
Lungkwitz	126/1, 126/3, 126/5, 127/1, 127/2, 131/1, 313, 374, 375, 376/4, 379/3, 379/4, 392, 393, 396, 398, 399, 400
Mittelkreischa	50/c, 52/3, 54, 55, 62, 64/1, 72/2, 73/2, 84/2, 84/7, 84/12, 84/13, 84/14
Niederkreischa	104/2, 109/1, 117, 119, 122, 124, 125/2, 125/a, 125/b, 126, 127/3, 168, 170/1, 170/2, 176, 177, 178, 180, 180/a, 180/b, 194/1, 207/2, 208/1, 211/1, 222/1, 237/4, 322, 356, 357, 358, 359, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 392
Oberkreischa	118
Saida	88/1
Theisewitz	5/1, 9/3, 10/2, 14/2, 14/3, 16, 23/2
Wittgensdorf	34, 36/1, 37/1, 38/1, 39/1, 130, 150/1, 152/2, 152/5, 152/6, 155
Zscheckwitz	6/1, 12/1, 16/1, 25, 29, 39, 41/1
Gemeinde Lohmen	
Gemarkung	Flurstücke
Lohmen	247, 248/1, 250/4, 250/6, 250/7, 264/b, 264/c, 401/34, 485/1, 499/d, 500/3, 500/4, 504, 505/1, 510/1, 511/9, 512/3, 513/4, 568/h, 568/i, 574/a, 574/b, 574/e, 574/f, 574/m, 574/o, 574/p, 574/q, 574/r, 574/s, 575/b, 575/f, 575/g, 575/h, 575/i, 575/m, 575/n, 575/p, 575/q, 587
Stadt Neustadt in Sachsen	
Gemarkung	Flurstücke
Berthelsdorf	3, 4, 7, 14/a, 16/1, 552, 555/a, 555/b
Langburkersdorf	906/1, 934, 935
Neustadt	576/53, 577/1, 578/3, 589, 717/1, 724, 727, 728, 730, 735, 736/1, 736/a, 740/2, 740/3, 741/3, 800, 806, 814, 815/1, 815/3
Polenz	408/f, 408/g, 410, 410/a, 1014/3, 1014/5, 1015/1
Stadt Rabenau	
Gemarkung	Flurstücke
Großoelsa	356/1, 384/8
Gemeinde Kurort Rathen	
Gemarkung	Flurstück
Niederrathen	6/c
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	
Gemarkung	Flurstücke
Rosenthal	458/1, 458/b, 460/2
Stadt Stadt Wehlen	
Gemarkung	Flurstücke
Dorf Wehlen	67/4, 423/1, 429/1, 430/1, 435/1, 437, 439, 441/1, 444/1, 448, 448/a, 474, 478/a, 478/b, 478/c, 479/a, 483/a, 490/a, 495/a
Stadt Stolpen	
Gemarkung	Flurstücke
Langenwolmsdorf	74/a, 207, 212/3, 215/3, 301, 302/a, 501, 502, 516, 537, 541, 547, 548/5, 548/7, 868, 886, 1176, 1206, 1221, 1523/2, 1523/3, 1593/29

Stadt Wilsdruff	
Gemarkung	Flurstücke
Grumbach	142/2, 143/5, 144, 145/4, 145/6, 145/7, 145/8, 146/22, 148, 151/3, 152, 153, 174/2, 332/4, 495, 497, 501, 502, 508, 511, 518, 519, 531, 1326, 1347/1, 1351, 1352/1, 1353, 1353/a, 1385, 1388/1, 1513/2, 1513/3, 1513/4, 1513/6, 1770/1, 1770/2
Wilsdruff	485, 486/2, 496/9, 898, 899/1, 899/2, 911, 912, 915, 996, 998, 999, 1000, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1009, 1010, 1011, 1015

Vogtlandkreis	
Stadt Netzschkau	
Gemarkung	Flurstücke
Netzschkau	415/7, 415/8, 415/29, 415/32, 415/h, 416/3, 416/4, 416/6, 416/7, 545/7, 545/17, 603/10, 603/12
Stadt Reichenbach im Vogtland	
Gemarkung	Flurstücke
Mylau	450/b, 453/2, 453/7, 453/8, 454, 456/1, 463/5, 682/c, 691, 692/3, 723/44

Landkreis Zwickau	
Gemeinde Bernsdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Bernsdorf	953, 954, 955
Rüsdorf	91
Gemeinde Callenberg	
Gemarkung	Flurstücke
Langenchursdorf	1053/6, 1069/1
Meinsdorf	77/2, 77/3, 77/a
Gemeinde Dennheritz	
Gemarkung	Flurstücke
Niederschindmaas	269, 270, 273
Gemeinde Gersdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Gersdorf	177/6, 179/2, 179/15, 446/4, 449, 452, 454, 455, 456
Stadt Glauchau	
Gemarkung	Flurstücke
Gesau	195/5, 200
Höckendorf	163/1, 165/1, 166/1
Jerisau	277/3, 277/12, 317/3, 318/1
Niederlungwitz	14/d, 38/f, 38/m, 38/n, 60/1, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 73/2, 73/3, 74/1, 74/2, 74/3, 74/6, 74/7, 85/1, 90/1, 98/2, 101/1, 194/3, 197/2, 200/3, 200/4, 601/1, 642/2, 646/5, 658/3, 686/b, 688/3, 790/1, 790/6, 790/7, 790/8, 912/45, 912/47, 912/48, 912/i, 929/2, 930/2
Reinholdshain	126/a, 443/8, 469/2, 469/3, 486/2
Wernsdorf	737, 783, 784, 786, 788, 789, 790, 793, 794, 795, 796, 798
Gemeinde Langenbernsdorf	
Gemarkung	Flurstück
Langenbernsdorf	93/7
Stadt Lichtenstein/Sa.	
Gemarkung	Flurstücke
Lichtenstein	1124, 1128/1, 1128/a, 1133, 1138/1, 1143, 1460
Stadt Limbach-Oberfrohna	
Gemarkung	Flurstücke
Bräunsdorf	1/56, 2/b, 2/c, 3, 3/b, 3/d, 4/a, 4/g, 7/2, 7/3, 7/g, 13/a, 19/5, 20/2, 20/6, 34, 35, 38, 38/a, 38/b, 39, 39/a, 40, 101/2, 103, 117, 118, 125/a, 126, 134/1, 136/1, 142, 142/1, 144/a, 144/d, 150/1, 168, 169, 170, 187/1, 188/c, 207/6, 207/7, 208/4, 627/2
Herrnsdorf	4/a, 13/1, 13/2, 23/2, 24/1, 24/2, 25/a, 25/b, 29/a, 52, 55, 131/2
Kändler	21/1, 32/7, 215/1, 216/7, 216/8, 403/3, 403/6, 405, 406/1, 413/7, 414, 415, 416, 417, 442/1, 443/1, 443/2, 488/4, 489
Pleißa	24/1, 26, 29, 33, 34, 37, 38/8, 39/39, 78, 79, 83, 90/1, 92, 93/1, 94/1, 97/2, 97/4, 97/6, 97/7, 97/9, 97/12, 97/14, 97/15, 132/2, 138, 154, 155, 174, 177/2, 185, 185/2, 188/1, 188/2, 197, 203, 243/1, 243/3, 251/2, 262, 264/2, 270, 272/1, 355/1, 356, 357/1, 358/4, 358/5, 373, 377/1, 377/6, 377/7, 378/2, 378/3, 378/10, 378/11, 378/a, 380, 518, 523, 524, 526/5, 529/5, 529/6, 529/8, 529/9, 529/11, 529/a

Stadt Meerane	
Gemarkung	Flurstücke
Meerane	121, 476/5, 556/4, 698, 2196, 2200, 2202, 2210, 2211, 2214/1, 2216/1, 2219/1, 2219/3, 2219/4, 2555, 2560/1, 2565/1, 2623/2, 2623/c
Seiferitz	56/1, 58/1
Gemeinde Mülsen	
Gemarkung	Flurstücke
Mülsen St. Niclas	839, 840, 841, 845, 846, 849/2, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860/1, 861/1, 914/e, 1115/9
Gemeinde Remse	
Gemarkung	Flurstücke
Kertzschen	136, 139
Remse	68/2, 114/2, 114/3, 114/10, 181/19, 184/1, 184/6, 185/4, 185/12, 185/13, 229/a, 333/6, 339/2, 436/1, 437/2, 438/1
Gemeinde St. Egidien	
Gemarkung	Flurstücke
St. Egidien	730, 731, 740/11
Stadt Waldenburg	
Gemarkung	Flurstücke
Waldenburg	664/1, 674/1, 675/1, 676/1, 677/1, 677/3, 678, 679, 1339/4, 1339/6, 1340
Stadt Wilkau-Haßlau	
Gemarkung	Flurstücke
Niederhaßlau	8/4, 181/1, 182
Stadt Zwickau	
Gemarkung	Flurstücke
Bockwa	142/3
Crossen	409, 412/6, 530/2, 646, 680/2, 693/2, 696/2, 697/2
Mosel	408/7, 408/8
Oberrothenbach	201
Pöhlitz	101/21, 292/1, 293/1, 302/2, 305/2, 308/1, 311/1, 318/2, 322, 324, 325, 329/2, 333/3, 346, 350/3, 350/4, 351/1, 351/2, 352, 353/2, 357/5, 357/7, 693/4, 693/5, 693/6, 695/38, 695/39, 695/40
Schlunzig	64, 65, 66, 67, 69/4, 88, 89, 90, 124/2, 124/4, 125/3, 126, 127/1, 127/2, 128/1, 133, 134/1, 135/1, 136/1, 137/1, 137/2, 140, 141, 142, 143/1, 143/2, 150/1, 151/3, 172/4, 177/6, 178/2, 179, 180/1, 180/2, 180/3, 180/4, 181/2, 181/7, 182/2, 184/2, 184/6, 185/2, 185/4, 185/5, 186/2, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 239

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (AELott)

Gz.: 24-2132/50/1

Vom 30. November 2020

Die Landesdirektion Sachsen erteilt als zuständige Behörde aufgrund § 18 des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275), der durch den Staatsvertrag vom 18. April 2019 (SächsGVBl. S. 640) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 17 und 18 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, folgende Allgemeine Erlaubnis:

I.

Veranstalter, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllen (insbesondere rechtsfähige, anerkannt gemeinnützige, mildtätige oder karitative Vereine), juristische Personen des öffentlichen Rechts, gewerkschaftliche Organisationen, Organisationen von politischen Parteien und Kirchengemeinden der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in ihrem üblichen Wirkungsgebiet dürfen unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Freistaat Sachsen Kleine Lotterien und Ausspielungen veranstalten. Diese Erlaubnis gilt auch für Wirtschaftsunternehmen und Gewerbetreibende an ihrem Sitz oder dem Sitz von Zweigstellen.

Die Erlaubnis wird beschränkt auf Lotterien und Ausspielungen, deren Spielplan folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die jeweilige Veranstaltung von Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Sachgewinnen oder andere geldwerte Vorteile) erstreckt sich nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus.
2. Der Losverkauf überschreitet nicht die Dauer von drei Monaten.
3. Das für die Lose zu entrichtende Entgelt darf nur für den Erwerb der Gewinnchance geleistet werden (offener Einsatz). Ein Einsatz in verdeckter Form, bei dem für den Erwerb eines Gegenstandes (Sache oder Recht) und einer Gewinnchance geleistet wird (zum Beispiel Zahlung für Eintrittskarte und zugleich Einräumung des Rechts, an einer Verlosung teilzunehmen), ist verboten.
4. Die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte (Spielkapital) beträgt höchstens 40 000 Euro.

5. Der Wert der auszureichenden Gewinne (Gewinnsumme) beträgt mindestens 25 Prozent des Spielkapitals.
6. Der Reinertrag beträgt mindestens ein Drittel des Spielkapitals und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52–54 der Abgabenordnung vorgesehen. Der Reinertrag muss zeitnah für die in der Erlaubnis festgelegten Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss zu mindestens 30 vom Hundert im Gebiet des Freistaates Sachsen verwendet werden.

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Kleine Lotterie oder Ausspielung muss mindestens fünf Tage vor Vertriebsbeginn bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung zur Prüfung angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete eines Landkreises, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei dem zuständigen Landratsamt anzugeben. Für Veranstaltungen von Gebietskörperschaften ist die zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. In der Anzeige sind
 - Ort und Zeit der Veranstaltung,
 - Name und Anschrift des Veranstalters,
 - der Spielplan unter Angabe der Höhe des Reinertrags, Gewinnsumme und der Art der Gewinnermittlung,
 - das Spielkapital und
 - der Verwendungszweck des Reinertrags anzugeben.
2. Der Wert eines Gewinns muss mindestens dem Einsatz (Preis des Loses) entsprechen.
3. Über die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung und die Verwendung des Reinertrags ist eine Abrechnung zu fertigen.
Die Abrechnung muss enthalten:
 - das vereinnahmte Spielkapital,
 - die Art und Höhe der lotteriebedingten Kosten sowie
 - den Reinertrag und seine Verwendung.Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und der nach Ziffer II Nummer 1 zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die nach Ziffer II Nummer 1 zuständige Behörde kann anstelle der Abrechnung die Vorlage der Bestätigung

- des Finanzamtes über die Befreiung von der Lotteriesteuer verlangen.
4. Erlaubt durch die Erlaubnis sind nur jene Kleine Lotterien, bei denen der Teilnehmer für seinen Einsatz einen Spielausweis (Los, Losröllchen oder ähnlichen Teilnehmerausweis) erhält.
 5. Nicht verkauft Lose (Restlose) sind der zuständigen Behörde nach Ziffer II Nummer 1 zur Zählung und Vernichtung zu übergeben. Ist der Veranstalter eine Gebietskörperschaft, erfolgt die Zählung und Vernichtung durch die Gebietskörperschaft selbst. Das Vernichtungsprotokoll ist dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.
 6. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt.
- zumelden. Zuständiges Finanzamt für Veranstalter mit Sitz im Freistaat Sachsen ist das Finanzamt Chemnitz-Mitte, Straße der Nationen 2–4, 09111 Chemnitz.
7. Die Pflicht nach Ziffer III Nummer 6 dieser Erlaubnis entfällt bei Ausspielungen von Veranstaltern, die die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllen (insbesondere rechtsfähige, anerkannt gemeinnützige, mildtätige oder karitative Vereine), wenn das Spielkapital den Wert von 650 Euro nicht übersteigt.
 8. Die Befugnisse der nach Ziffer II Nummer 1 zuständigen Behörde, die Einhaltung dieser Allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages und des Sächsisches Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zu überwachen, bleiben unberührt.

III. Hinweise

1. Wenn Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien- oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden.
2. Verkaufsstaffelungen und Mengenrabatte beim Losverkauf sind unzulässig.
3. Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele sowie Werbung hierfür im Internet ist verboten.
4. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Waren gewinnen ist ausnahmsweise zulässig.
5. Die Lotterieveranstaltung darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig.
6. Die Steuerpflichten bleiben von dieser Erlaubnis unberührt. Insbesondere ist gemäß §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz jede öffentliche Lotterie oder Ausspielung rechtzeitig vor Vertriebsbeginn bei dem zuständigen Finanzamt an-

IV.

Diese Erlaubnis tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Erlaubnis tritt die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen vom 14. November 2018 (SächsABI. S. 1484, 2019 S. 714) außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/ kontakt abrufbar.

Dresden, den 30. November 2020

Landesdirektion Sachsen
Carolin Schreck
Vizepräsidentin Dienststelle Dresden

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens „Bundesautobahn A 4 – Umbau Anschlussstelle Wilsdruff“

Vom 4. Dezember 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) für die Bundesrepublik Deutschland die Planfeststellung den Umbau der Anschlussstelle (AS) Wilsdruff. Die Planfeststellungsbehörde führt daher nach §§ 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis gemäß § 7 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Gegenstand des Planfeststellungsantrags ist der Umbau der Anschlussstelle (AS) Wilsdruff der Bundesautobahn A 4, die im Planungsgebiet die A 4 mit der S 177 verknüpft. In diesem Zusammenhang wird auch die S 177 im Bereich der Autobahnanschlussstelle mit den betreffenden Knotenpunkten unter Verbesserung der Entwurfsparameter ausgebaut. Das Vorhaben umfasst gleichzeitig den Neubau eines Regenklärbeckens, einer Anliegerstraße für mehrere außerorts liegende Grundstücke, die gegenwärtig noch direkt an die S 177 angebunden sind, den Lückenschluss bei den Geh- und Radverkehrsanlagen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen.

Zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzwerte auf ihre Erheblichkeit (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) hin untersucht:

Schutzwerte Mensch und Erholung, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen bestehen besonders in Belastungen der Anwohner während der Bauphase durch Bautätigkeit und Lärm. Unter Beachtung der immissionsbezogenen Regelungen der AVV Baulärm und der nur temporären Natur dieser Belastungen werden die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet. Auch anlagen- und betriebsbedingt sind durch den Umbau der AS Wilsdruff keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Menschen im Einwirkbereich zu erwarten, da das Vorhaben im Wesentlichen im Bereich bestehender Verkehrswege realisiert wird. Darüber hinaus ist mit dem Ausbau der S 177 im Bereich der AS Wilsdruff und der hiermit verbundenen Entflechtung der Verkehre (Bau von separaten Geh-/Radwegen, einer Anliegerstraße) eine wesentliche Verbesserung der verkehrlichen Erschließungssituation für die im Planungsraum befindlichen Wohn- und Erholungsgrundstücke verbunden. Auch die lärmtechnische Situation erfährt eine Verbesserung. Infolge des Ausbaus der S 177 verringert sich der Immissionspegel an den untersuchten Wohngebäuden im Planungsraum. Für die oben genannten Schutzwerte sind somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten.

Schutzwerte Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Landschaft

Lebensräume (Biotope) mit sehr hoher Bedeutung werden von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt, da die mit dem Umbau der AS Wilsdruff verbundenen Eingriffe räumlich im Wesentlichen auf die bereits bestehenden Verkehrsanlagen der A 4 und der S 177 begrenzt sind. Gleichwohl ist mit dem Vorhaben der dauerhafte Verlust an Eichenmischwald auf einer Fläche von circa 4 460 m² sowie an Gehölzflächen, Brachen, Ruderalflächen, Grabenabschnitten und straßennahen Säumen auf einer Gesamtfläche von circa 8 065 m² und 14 Einzelbäumen verbunden. Die betroffenen Flächen liegen im Wesentlichen innerhalb des Vorbelastungsbandes der BAB A 4 und der S 177. Diese Eingriffe werden mit der landschaftspflegerischen Maßnahme 6 E „Aufforstung in der Gemarkung Kreinitz“ (Ökokontomaßnahme) ausgeglichen. Mit der landschafts- und funktionsgerechten Wiederherstellung der Gehölze mit Leitfunktion für Fledermäuse im Bereich einer Querungsstelle an der nördlichen Anschlussstelle der BAB 4 wird das Kollisionsrisiko für diese Arten auch nach Umbau der AS Wilsdruff minimiert. Zeitweilig werden bis zur Wirksamkeit der Ersatzpflanzungen mit Leitfunktion Fledermauskollisionsschutzzäune errichtet. Damit kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (Unterlage 19.8, Fledermausgutachten Wilsdruff). Erhebliche Auswirkungen auf andere besonders und streng geschützte Arten, insbesondere auf Amphibien und Vögel, sind infolge von geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung des Amphibienwanderkorridors an den Kummerteichen, der fischotter- und amphibiengerechte Erneuerung des vorhandenen Durchlasses für das Bornwiesenbächl bei Bau-km 0+703 und der Bereitstellung

von Ausweichquartieren für Fledermäuse und Nistkästen für Höhlenbrüter ebenfalls nicht zu erkennen (Unterlage 19.3, Artenschutzbeitrag). Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig zur landschaftsgerechten Einbindung der umgebauten AS Wilsdruff. Der Standort des Vorhabens betrifft – mit Ausnahme einer Streuobstwiese als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, – auch kein nach Nummer 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes, besonders ökologisch empfindliches Gebiet. Der Standort des Vorhabens hat jeweils einen Mindestabstand von über 2 km zu dem nächstgelegenen SPA-Gebiet „Linkselbische Bachländer“ (EU-Meldennr.: DE 4645-451) und dem FFH-Gebiet „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ (EU-Meldennr.: DE 4846-302). Ab einer Entfernung von circa 6 km verlaufen die Gebietsgrenzen der FFH-Gebiete „Triebischländer“ (EU-Meldennr.: 4846-301) und „Separate Fledermausquartiere und -habitatem im Großraum Dresden“ (EU-Meldennr.: DE 4645-302). Mit den Unterlagen 19.4 bis 19.7 (FFH- und SPA-Vorprüfungen für die genannten Natura-2000-Gebiete) wird überzeugend nachgewiesen, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete nicht beeinträchtigt. Für alle vier Schutzgebiete kann eine Beeinträchtigung ihrer geschützten Lebensräume und Arten ausgeschlossen werden. Auch der zeitweilige Eingriff in eine Streuobstwiese als geschütztes Biotop durch das Anlegen einer Baustellenzufahrt ist nicht mit dauerhaften Beeinträchtigungen für dieses Biotop verbunden. Eine Beseitigung von Obstbäumen für die Errichtung der Bastraße ist nicht erforderlich und unter Umsetzung von zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen unter anderem zum Baumschutz können Verluste von Biotopstrukturen ausgeschlossen werden. Für oben genannten Schutzgüter liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Schutzzgut Boden, Fläche

Die Fläche im Untersuchungsraum ist durch die A 4 mit der nördlichen und südlichen Anschlussstelle, die S 177, das nahegeordnete Straßennetz sowie gewerblich genutzte Flächen bereits im Bestand stark fragmentiert. Auch die Bodenfunktionen sind in großen Teilen des Planungsgebietes durch Siedlungsnutzung, Verkehrsflächen und durch den Straßenverkehr selbst stark vorbelastet. Das Ausbauvorhaben ist mit einem zusätzlichen Flächenentzug von circa 0,41 ha verbunden, der aber im Verhältnis zu den bestehenden versiegelten Flächen als relativ gering zu beurteilen ist. Gleichzeitig umfasst der wesentliche Teil der zusätzlichen versiegelten oder überformten Flächen die straßennahen Bereiche des vorhandenen Straßennetzes. Erhebliche Auswirkungen sind somit mit der baubedingten Inanspruchnahme des Schutzzgutes Boden aufgrund der erheblichen Vorbelastung nicht verbunden. Im Zusammenhang mit der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen, unter anderem zum Rückbau nicht mehr benötigter Straßenabschnitte und zur Erstaufforstung, wird der Boden-/Flächenverlust als nicht erheblich bewertet. Auch die betriebsbedingten Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Vorbelastung als unerheblich zu werten. Für diese Schutzzguter liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Schutzzgut Wasser

Schutzzonen von Trinkwasser sowie Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Wasser sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Weder der für das Planungsgebiet maßgebliche Grundwasserkörper DESN_EL 1-1+2 noch der Oberflächenwasserkörper nach WRRL Wilde Sau werden im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erheblich beeinträchtigt. Für den umzubauenden Straßenabschnitt der S 177 wird ein zusätzliches Regenklärbecken für das Straßenwasser vor der eigentlichen Abwassereinleitung in den Vorfluter Wilde Sau errichtet. Für die schadlose Einleitung des Niederschlagswassers von den übrigen Straßenflächen wird weiterhin das bestehende Regenrückhaltebecken der A 4 genutzt, wobei die Einleitmenge in das Gewässer in diesem Fall nicht größer wird. Das Vorhaben steht insofern dem Zielerreichungsgebot für die betroffenen Wasserkörper nicht entgegen. Für das Schutzzgut Wasser liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Schutzzgut Klima und Luft

Das Straßenbauvorhaben führt nur zu einer geringen Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzflächen randlich beziehungsweise linear entlang der auszubauenden Straßenabschnitte. Für den Umbau der AS Wilsdruff werden überwiegend bereits stark vorbelastete Flächen in Anspruch genommen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Klima- und Lärmschutzfunktion der bestehenden Wald- und Gehölzflächen insgesamt erhalten bleiben. Weiterhin werden die Offenlandflächen östlich der S 177, die als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete wirksam sind, ebenfalls nur randlich in geringem Umfang in Anspruch genommen, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Flächenfunktion ausgeschlossen werden kann. Für die oben genannten Schutzzguter sind somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu befürchten.

Schutzzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben berührt keine archäologisch relevanten oder sensiblen Bereiche. Anlage- beziehungsweise betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich. Für das Schutzzgut Kultur- und Sachgüter liegen somit keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzzgutern

Für darüber hinaus gehende spezifische und den Grad des Geringfügigen übersteigende Wechselwirkungen, die auf die ermittelten und berücksichtigten Wirkungen nochmals verstärkend wirken, haben sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte gegeben.

Die getroffene Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (www.lds.sachsen.de) unter Aktuelles/Bekanntmachungen unter der Rubrik „Infrastruktur“ und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de unter der Rubrik „Negative Vorprüfungen“ einsehbar.

Dresden, den 4. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 18. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches
Kommunales Studieninstitut Dresden**

Gz.: 20-2217/7/2

Vom 9. Dezember 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 4. Dezember 2020 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden vom 22. September 2020 beschlossene 18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden genehmigt.

Die 18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lsd.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 9. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

18. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 22. September 2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sind:
die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
die Städte Altenberg, Bautzen, Brandis, Coswig, Dresden, Görlitz, Großenhain, Großröhrsdorf, Heidenau, Hoyers-

werda, Kamenz, Löbau, Lommatzsch, Neustadt in Sachsen, Niesky, Nossen, Radeberg, Radeburg, Reichenbach/O.L., Rothenburg/O.L., Seifhennersdorf, Stolpen, Weißwasser; **die Gemeinden** Arnsdorf, Bobritzsch-Hilbersdorf, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Großpostwitz, Halsbrücke, Klipphausen, Markersdorf, Mittelherwigsdorf, Moritzburg, Ottendorf-Okrilla, Rietschen, Wachau; **die Verwaltungsverbände** Weißer Schöps/Neiße, Am Klosterwasser; **der Zweckverband** Abwasserzweckverband Weißer Schöps; **die sonstige Einrichtung Kommunaler Versorgungsverband Sachsen.“**

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, 10. November 2020

Gerhard Lemm
Vorsitzender des Zweckverbandes

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Niclas Castello Stiftung – Stiftung
zur Förderung von Kunst und Kultur“**

Gz.: 20-2245/658/1

Vom 10. Dezember 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 9. Dezember 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 22. Oktober 2020 errichtete „Niclas Castello Stiftung – Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Leipzig entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Mildtätigkeit.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 10. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Pech-Bäcker Stiftung**

Gz.: 20-2245/649/1

Vom 10. Dezember 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 9. Dezember 2020 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 15. November 2020 errichtete „Pech-Bäcker Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Cunewalde entstanden.

Zwecke der Stiftung sind

- a) der Betrieb einer Bäckerei mit allen zugehörigen Tätigkeiten des Bäcker- und Konditorenbereiches, insbeson-

dere durch Führung von Produktions- und Verkaufsständen, Event-, Catering- und Gastronomietätigkeiten, b) die Unterstützung Dritter, zum Beispiel durch Erwerb und Bereitstellung von Wohnraum, finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Lebenshaltungskosten, Gewährung oder Förderung von Bildung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 10. Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Verkehrsflächen in der Stadt Grimma

Vom 3. Dezember 2020

Gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) geändert worden ist, widmet das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Verkehrsflächen:

1. Beschreibung

- 1.1 Pkw-Mitfahrerparkplatz „Mutzschen“ (Flurstücke 107/6, 114/7, 34/8, 37/6 und 37/7, alle Gemarkung Prösitz) an der S 38 im Bereich der gleichnamigen Autobahnanschlussstelle der BAB A 14 entsprechend der Darstellung in dem als Anlage beiliegendem Luftbild

2. Verfügung

- 2.1 Die unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Verkehrsfläche wird nach Maßgabe der Darstellung in der Anlage zu dieser Bekanntmachung (Luftbild mit eingetragenem Widmungsumfang) als Zubehör der Bundesautobahn A 14 gewidmet.

Die Nutzung des vorbezeichneten Parkplatzes, speziell der Flächen für den ruhenden Verkehr, wird im Rahmen der Widmung auf Pkw und Zweiradfahrzeuge beschränkt, währnddessen die Hauptzufahrt (Fahrgasse) auch durch landwirtschaftliche Verkehre (mit)benutzt werden darf.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

- 2.2 Die Verfügung wird mit Verkehrsfreigabe des Mitfahrerparkplatzes, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe gegenüber den Beteiligten wirksam.

- 2.3 Für den Fall, dass im Rahmen des Verkehrsbauvorhabens an anderen (weiteren) öffentlichen Verkehrsflächen zudem „unwesentliche“ Änderungen vorgenommen werden, gelten folgende Fiktionen:

Werden öffentliche Straßen und Wege im Zuge der oben aufgeführten Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begradiert, unerheblich verlegt oder ergänzt, gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Widmungs voraussetzungen vorliegen.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer öffentlichen Straße in eine andere einbezogen, die einer ande-

ren Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.

Soweit dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen werden, so gelten diese mit der Sperrung beziehungsweise dem Rückbau als eingezogen.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Widmungsverfügung kann im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Widmungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Widmungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 3. Dezember 2020

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
In Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich
Mathias Tegtmeyer
Referatsleiter

Widmungsumfang

13.11.2020



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsen:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Großen Kreisstadt Döbeln (Landkreis Mittelsachsen)

Vom 3. Dezember 2020

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

1.1 Kreisstraße 7597 im Abschnitt Netzknoten 4845 004
Stat. 0,000 bis Stat. 1,295

Länge: 1,295 km

1.2 Kreisstraße 7597 im Abschnitt Netzknoten 4845 004
Stat. 1,295 bis Stat. 1,947 (Netzknoten 4845 006)

Länge: 0,652 km

2. Verfügungen

2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

2.2 Der unter Ziffer 1.2 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Ortsstraße abgestuft.

2.3 Neuer Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Große Kreisstadt Döbeln.

2.4 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständigen Umstufungsverfügungen können in der Großen Kreisstadt Döbeln, Obermarkt 1, 04729 Döbeln beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24,

01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Umstufungsverfügungen gelten zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

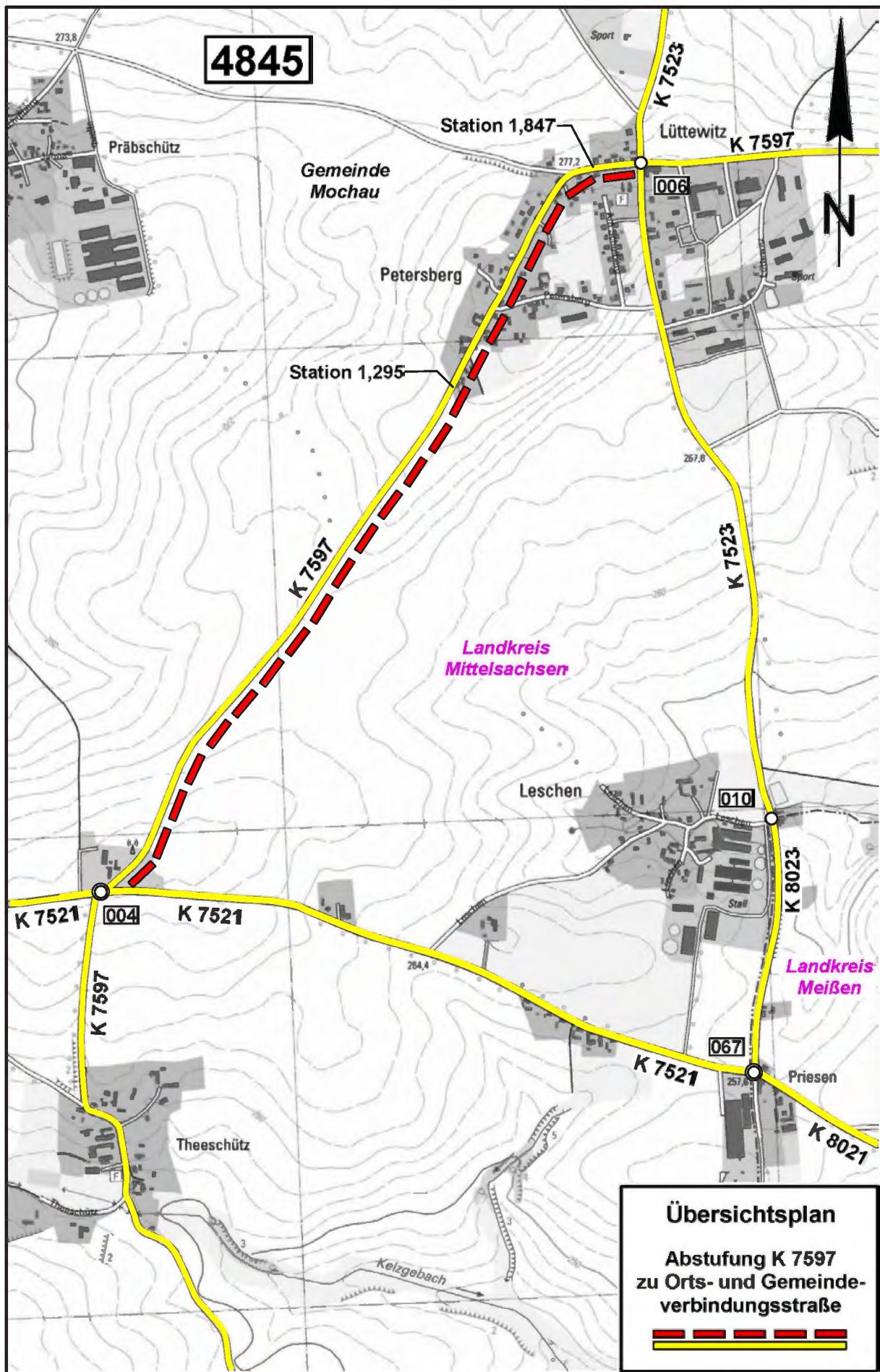
Gegen die Umstufungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Straße 23 c, 01662 Meißen;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen
- eingelegt werden.

Dresden, den 3. Dezember 2020

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
In Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich
Mathias Tegtmeyer
Referatsleiter



**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Genehmigung der Zehnten Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge**

Vom 4. Dezember 2020

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. Oktober 2020, Az.: 093.11/20-030.zo-ZWW, nach §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 16. September 2020 beschlossene Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 16. September 2020 genehmigt.

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom

16. September 2020 tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung zur Genehmigung und die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge vom 16. September 2020 sind gemäß § 27a des Verfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist, auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a VwVfG) einsehbar.

Annaberg-Buchholz, den 4. Dezember 2020

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11. August 2004 des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge

Vom 16. September 2020

Auf Grund von § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) am 16. September 2020 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 11. August 2004 beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge – ZWW vom 11. August 2004 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 37 vom 9. September 2004, S. 919), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

Wasserwerke Westerzgebirge vom 26. Juni 2019 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 35 vom 29. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. In Angelegenheiten zu Satzungsänderungen beträgt die Ladungsfrist vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Schwarzenberg, den 16. September 2020

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge
Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwarzenberg, den 16. September 2020

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge
Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Landkreis Leipzig
der Genehmigung der Zweckvereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben
und die Kostentragung des Standesamtes Grimma
zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Trebsen
vom 25. September 2020/26. Oktober 2020**

Vom 10. Dezember 2020

Das Landratsamt Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 10. Dezember 2020 (Az.: 10112/030.35/160/400_ Standesamt_ Gr+Trebs_Genehm) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und des § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Trebsen über die Wahrnehmung der Aufgaben und die Kostentragung des Standesamtes Grimma vom 25. September 2020/26. Oktober 2020 wird genehmigt.
 2. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und dieser Vereinbarung durch das Landratsamt Landkreis Leipzig im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
 3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.
- Entsprechend § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 27 a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Veröffentlichung zusätzlich auf der Homepage des Landkreises Leipzig, abrufbar unter <https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html>.

Borna, den 10. Dezember 2020

Landratsamt Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben und die Kostentragung des Standesamtes Grimma

Auf der Grundlage der §§ 71 und 72 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 2450), schließen die Große Kreisstadt Grimma (nachfolgend Stadt Grimma) und die Stadt Trebsen, vertreten durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister, folgende Vereinbarung:

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben

Die Stadt Grimma nimmt die Aufgaben des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007, in der jeweils gültigen Fassung, sowie der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen für die oben genannte Gemeinde wahr und erledigt insoweit alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

§ 2 Personal- und Sachausstattung

Die Stadt Grimma stellt für die Durchführung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben des Standesamtes das Personal, die Verwaltungseinrichtung, die Technik, erforderliche Sachmittel, zentrale Verwaltungsanteile sowie die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 3 Finanzierung

Die Stadt Trebsen erstattet der Stadt Grimma den notwendigen Kostenaufwand auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation.

Zur Deckung der Kosten wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 13.000,00 € vereinbart. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich im Monat November für die Leistungen des

laufenden Jahres. Eine Neufassung der Pauschalgebühr ist ab dem Haushaltsjahr 2022 auf der Grundlage einer vorgelegten Kalkulation vorgesehen. Hierzu ist durch die Stadt Grimma bis zum 30.06.2022 die neue Kalkulation für die Finanzierung ab 2023 vorzulegen.

§ 4 Geltungsdauer und Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Im Falle der Änderung von für diese Vereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragsparteien frei, über die Anpassung der Regelungen dieser Vereinbarung an die geänderten Gesetzlichkeiten zu verhandeln. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern durch Beschluss der zuständigen Gremien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Zustimmung zur Kündigung ist vom Landratsamt als Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 21.06.2016/04.07.2016 außer Kraft.

Grimma, den 25.09.2020

Matthias Berger
Oberbürgermeister
Stadt Grimma

Trebsen, den 26.10.2020

Stefan Müller
Bürgermeister
Stadt Trebsen

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Landkreis Leipzig
über die Genehmigung des Beschlusses der Verbandsversammlung
über die Auflösung des Zweckverbandes Planung und Erschließung
Witznitzer Seen mit Ablauf des 31. Dezember 2020**

Vom 10. Dezember 2020

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 7. Dezember 2020, Az.: 10112/030.31/ZVPuE-WS-Auflösung-Genehmigung-Schi, auf der Grundlage von § 62 Absatz 1, § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), über die Auflösung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen wie folgt entschieden:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen vom 19. November 2020 (Beschluss-Nr. 2020-00123.1) über die Auflösung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wird genehmigt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit der Erklärung vom 10. Dezember 2020 hat der Zweckverband auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet.

Entsprechend § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Veröffentlichung zusätzlich auf der Homepage des Landkreises Leipzig, abrufbar unter <https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html>.

Borna, den 10. Dezember 2020

Landratsamt Landkreis Leipzig
Graichen
Landrat

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3

01069 Dresden

Telefon: 0351 4 85 260

Telefax: 0351 4 85 26 61

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de

Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

17. Dezember 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 